

Mit Lernförderung und PC Bildungschancen erhöhen

City-Light-Plakat macht auf Leistungen aus Bildungspaket aufmerksam

Seit nunmehr zehn Jahren ist im Bildungs- und Teilhabepaket verankert, dass Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende unter 25 Jahren mit geringem Einkommen finanzielle Unterstützung bei Nachhilfe und Lernförderung erhalten können. Auf diese Leistung machen aktuell 250 City-Light-Plakate im gesamten Stadtgebiet aufmerksam.

Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann betont dazu: „In den letzten Monaten ist die Lernförderung für Kinder und Jugendliche noch wichtiger geworden. Das Plakat unter dem Slogan ‚Wir fördern Nachhilfe!‘ soll die staatliche Unterstützung noch bekannter machen“. Bildungsbürgermeister Jan Donhauser ergänzt: „Unser aller Ziel ist es, individuelle Lernerfolge trotz erschwerter Coronabedingungen abzusichern und damit für alle Schülerinnen und Schüler beste Bildungschancen zu ermöglichen.“

■ Lernförderung

Die im Bildungspaket verankerte Lernförderung zum Erreichen der schulischen Lernziele beinhaltet konkret die Förderung angemessener Kosten für außerschulische Lernförderung. Das können zum Beispiel Nachhilfestunden bei privaten Lernanbietern sein. Voraussetzung ist, dass diese Förderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um Lerndefizite beheben zu können. Anspruchsberechtigt sind hilfebedürftige Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und unter 25 Jahre alt sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass Eltern für ihr Kind eine der nachfolgenden Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Lernförderung ist gesondert zu beantragen. Informationen dazu stehen unter www.dresden.de/bildungspaket.



■ Förderung digitaler Endgeräte

Bedingt durch die Corona-Pandemie müssen Kinder und Jugendliche weiterhin zuhause lernen. Damit dieses Lernen erfolgreich ist, benötigen die jungen Menschen ein sogenanntes digitales Endgerät. Nicht alle Eltern können aufgrund ihrer Einkommenssituation ihren Kindern einen Computer, ein Laptop oder Tablet zur Verfügung stellen. Unterstützung gibt es für Kinder und Jugendliche, die pandemiebedingt am Distanzunterricht teilnehmen und kein digitales Endgerät zur Verfügung haben. Schülerinnen

und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. deren Eltern können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 350 Euro beim Jobcenter Dresden beantragen. Voraussetzungen müssen sein, der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule. Neben dem Antrag sind eine schriftliche Bescheinigung der Schule über den Distanzunterricht sowie fehlende Endgeräte notwendig. Informationen dazu stehen unter www.dresden.de/jobcenter.

Musikfestival

3

Die 30. Ausgabe von „TONLAGEN – Dresden Tage der zeitgenössischen Musik“ findet in drei Teilen statt: April und November 2021 sowie Anfang 2022. An vier Wochenenden, vom 11. April bis 2. Mai, gibt es neue Produktionen. Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Veranstaltungen online statt. Die meisten davon sind kostenfrei. Weitere Informationen stehen unter www.hellerau.org

Klinikum

7

Am Donnerstag, 15. April, findet von 18 bis 20 Uhr ein Bürgergespräch zur Zukunft des Städtischen Klinikums Dresden in Form einer Online-Veranstaltung statt – live auf www.facebook.com/stadt.dresden und im Dresden Fernsehen. Dresdnerinnen und Dresdner, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, können ihre Fragen mit Hilfe eines Handzettels stellen.

Sachsenbad

7

Am Montag, 19. April, findet ein Bürgerforum zur Zukunft des Sachsenbades in der Messe Dresden, Messering 6, statt. Beginn ist 18 Uhr, Einlass ab 17.30 Uhr. Die Anmeldung ist möglich per E-Mail an sachsenbad@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 20 40 (Anrufbeantworter) oder über das Onlineformular unter www.dresden.de/sachsenbad.

Aus dem Inhalt



Corona-Schutz

Allgemeinverfügung Stadt 10
Sächsische Verordnung 11–20

Stadtrat

Beschlüsse 20–21
Ausschüsse 22–23
Stadtbezirksbe- und
Ortschaftsräte 27

Ausschreibungen

Dresdner Striezelmarkt 23–26
Neubau Orang-Utan-Anlage 27
Stellen 28

Reparatur der Gorbitzbach-Brücke

In Naußlitz wird ab Montag, 12. April, entlang der Straße Altwölfnitz die Brücke über den Gorbitzbach repariert. Das ist notwendig, weil an der Gewölbebrücke aus Natursteinmauerwerk mit angesetzter Betonverbreiterung erhebliche, die Standsicherheit gefährdende Schäden und Mängel entstanden sind. Erneuert wird auch die Fahrbahnentwässerung.

Die Reparaturarbeiten dauern voraussichtlich bis Mitte September. Während der Bauzeit bleibt die Straße Altwölfnitz halbseitig gesperrt, so dass die Zufahrt für Anlieger jederzeit möglich ist. Der öffentliche Gehweg, der die Straße Altwölfnitz mit der Hofwiesenstraße verbindet, ist während der Bauarbeiten voll gesperrt.

Den Auftrag für die Brückenreparatur erhielt die Firma Fuchs Bau GmbH aus Hainichen, die Kosten betragen rund 205.000 Euro.

Kesselsdorfer Straße wird saniert

Bis voraussichtlich Freitag, 16. April, setzen Fachleute die Fahrbahn der Kesselsdorfer Straße, zwischen Kapellenweg bis Hirtenstraße, in Gorbitz instand. Der Verkehr in Richtung Stadt verläuft an der Baustelle vorbei. Der Verkehr stadt auswärts wird über den Wilsdruffer Ring umgeleitet.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma P+S Pflaster- und Straßenbau GmbH aus Wülknitz beauftragt. Die Kosten betragen etwa 80.000 Euro.

15 ZAHL DER WOCHE

- Bevölkerungsbestand 2020 in Dresden (Stand 31. Dezember)
- 561.942 Einwohnerinnen und Einwohner leben mit Hauptwohnsitz in Dresden. Davon sind 49,9 Prozent männlich und 50,1 Prozent weiblich.
- 43,2 Jahre beträgt das Durchschnittsalter der Dresdnerinnen und Dresdner, die mit Hauptwohnsitz hier gemeldet sind.
- 1.712 Einwohner pro Quadratkilometer beträgt die Bevölkerungsdichte.
- 48.395 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger leben hier.
- 12 Jahre beträgt die durchschnittliche Wohndauer in der aktuellen Wohnung.

www.dresden.de/statistik

Arbeiten am Tunnel Waldschlößchen

Verkehr fährt in der jeweils freigegebenen Röhre

Am Tunnel Waldschlößchen werden von Montag, 12. April, bis Sonnabend, 17. April, Wartungsarbeiten ausgeführt. Dabei kommt es zu wechselseitigen Sperrungen beider Haupttunnelröhren.

Die Weströhre (Richtung Waldschlößchenbrücke) wird am Montag, 12. April, und Dienstag, 13. April, und die Oströhre (Richtung Stauffenbergallee) am Mittwoch, 14. April, und Donnerstag, 15. April, gesperrt. Die Verkehrsführung erfolgt in der jeweils freigegebenen Röhre in beiden Richtungen.

Die Zufahrt von der Bautzner

Straße zur Waldschlößchenbrücke wird am Freitag, 16. April, von 20 bis 22.15 Uhr gesperrt. Die Sperrung der Zufahrt von der Brücke zur Bautzner Straße (stadtauswärts) erfolgt von Freitag, 16. April, zum Sonnabend, 17. April, in der Zeit von 22.30 bis 5 Uhr.

Die Fachleute überprüfen sicherheitstechnische Anlagen, zum Beispiel die Brandmeldeanlage, die Notrufeinrichtungen und die Verkehrssteuerung. Außerdem werden die Tunnelbeleuchtung, Entwässerungsanlage, Tunnelwände und Notgehwege gereinigt.

Nächster Probealarm in Dresden

Am Mittwoch-Nachmittag stadtweiter Sirenentest

Am Mittwoch, 14. April, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen.

Zusätzlich nimmt Dresden einmal im Jahr am bundesweiten Warntag teil. Der erste war am 10. September 2020, der nächste ist am 9. September 2021 geplant.

Mit mehr als 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt

über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsen-Landes Hauptstadt ist, dass zusätzlich zu den Signaltönen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden. Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am Mittwoch, 14. Juli 2021, ebenfalls 15 Uhr, geplant.

Weitere Informationen stehen im Handzettel „Sirenen-Warnsystem“, der in den Dresdner Bürgerbüros ausliegt oder online einsehbar ist.

www.dresden.de/feuerwehr



Stadt erlässt neue Allgemeinverfügung

Öffnungen sind abhängig von Obergrenze der Bettenbelegung

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Wir sind in einer äußerst schwierigen Situation. Die Bettenbelegung in den Sächsischen Krankenhäusern steigt kontinuierlich und die Prognosen sind kritisch. Dennoch sind nach aktuell gültiger Sächsischer Corona-Schutzverordnung seit dem 6. April inzidenzunabhängig Öffnungen möglich, solange die Obergrenze von 1.300 Betten, belegt mit Covid-19-Patienten in ganz Sachsen, nicht überschritten wird. Was also möglich ist, wollen wir ermöglichen. Die offenen Angebote bieten Sicherheit für die persönliche Gesundheit mit Hygieneregeln, Hygienekonzepten, kontrollierten Abständen und negativen Testergebnissen – vielleicht mehr als im öffentlichen Raum. Öffnen dürfen

unter diesen Bedingungen der Zoo, Botanische Gärten, Museen, Galerien und Gedenkstätten und Geschäfte mit Click & Meet“.

Damit die jetzt avisierten Öffnungen nicht wieder zurückgenommen werden müssen, sagt Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Ich appelliere dringend an jeden Einzelnen: Halten wir uns gemeinsam an die Regeln, gewinnen wir Zeit. Jedes belegte Krankenhausbett ist eins zu viel. Nicht nur wegen unserer Freiheiten.“

Die neue Allgemeinverfügung gilt bis zum Erreichen der maximalen Bettenbelegung von 1.300 in Sachsen und steht auf der Seite 10 in diesem Amtsblatt.

www.dresden.de/corona



Arbeiten an Fußwegen in der Landeshauptstadt

Pieschen: Böttcherstraße

Zurzeit erhält der Fußweg Böttcherstraße zwischen Kopernikusstraße und Kronenstraße in Pieschen eine komplett neue Decke aus Betonpflaster. Die Borde werden angepasst.

Der Fußweg ist während der Arbeiten ganz oder teilweise gesperrt. Genutzt werden kann die gegenüberliegende Gehbahn und vorhandene Provisorien. Der Zugang zu den Grundstücken wird jederzeit gewährleistet.

Den Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes erhielt die Baufirma Wakubau Mirow GmbH. Die Kosten betragen rund 90.000 Euro.

Prohlis: Friedrich-Adolph-Sorge-Straße

Bis voraussichtlich Dienstag, 11. Mai, lässt das Straßen- und Tiefbauamt den Fußweg an der Friedrich-Adolph-Sorge-Straße von der Bismarckstraße bis zur Sosaer Straße sanieren. Der Fußweg erhält neues Betonpflaster. Die Straßenabläufe für Regenwasser werden in diesem Abschnitt repariert.

Während der Bauzeit ist der Fußweg im Abschnitt voll gesperrt. Fußgänger können den gegenüberliegenden Weg nutzen. Für die Bauzeit ist die Fahrbahn halbseitig gesperrt.

Die Firma Weishaupt Straßen- und Tiefbau GmbH aus Freital führt die Arbeiten aus. Die Kosten für betragen etwa 35.000 Euro. Das Stadtbezirksamt Prohlis beteiligt sich finanziell an der Baumaßnahme.

Prohlis: Uhdestraße

Das Straßen- und Tiefbauamt lässt bis voraussichtlich Montag, 31. Mai, den östlichen Gehweg der Uhdestraße von der Spitzwegstraße bis zur Rembrandtstraße sanieren. Der Gehweg erhält neues Betonpflaster und zehn weitere Bäume. Das Stadtbezirksamt Prohlis beteiligt sich finanziell an den Baumpflanzungen. Um die Bäume herum legen Arbeiter sandgeschlämmte Schotterdecken an.

Während der Bauarbeiten wird die Uhdestraße im Baubereich in Fahrtrichtung Spitzwegstraße zur Einbahnstraße. Der betreffende Gehweg ist voll gesperrt. Fußgänger können den gegenüberliegenden Gehweg nutzen. Schilder weisen die Verkehrsteilnehmer auf die geänderte Situation hin.

Die Firma Thiendorfer Fräsdienst GmbH & Co. KG führt die Arbeiten aus. Die Kosten betragen etwa 100.000 Euro.

Malerei, Grafik und Plastiken werden gezeigt

Zentralbibliothek im Kulturpalast zeigt zwei Kunstausstellungen

In der Zentralbibliothek im Kulturpalast, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße) werden zwei Ausstellungen gezeigt. Sie sind während der Öffnungszeiten der Bibliothek von Montag bis Sonnabend von 10 bis 19 Uhr zu besichtigen. Der Eintritt ist frei.

■ Ulla Andersson: nichtsdestotrotz – Malerei + Grafik

Bis 3. Juli ist die Ausstellung „nichtsdestotrotz“ – Malerei + Grafik von Ulla Andersson in der Galerie in der Zentralbibliothek zu sehen.

1940 in Gera geboren, lebt die Grafikerin und Malerin seit langem in Dresden-Loschwitz. Sie ist Mitglied im Verband Bildender Künstler und im Sächsischen Künstlerbund und hat an zahlreichen nationalen und internationalen Symposien und Ausstellungen teilgenommen.

Im Mittelpunkt des Schaffens von Ulla Andersson stehen der Mensch in seinen Gegebenheiten und Befindlichkeiten, aber auch die Landschaft mit ihren Stimmungen und Situationen. Inspiriert haben die Künstlerin die Dresden Landschaft, die Liebe zur Literatur, aber auch vielfältige Reiseeindrücke.

■ Kornelia Thümmel: Plastiken

Bis 15. Juli sind in der Zentralbibliothek in den Vitrinen im Be-



reich Kunst, erstes Obergeschoss, Plastiken von Kornelia Thümmel zu sehen.

Die Bildhauerin wurde 1971 in Leipzig geboren, studierte an der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle und war von 2006 bis 2008 Meisterschülerin bei Prof. Bernd Göbel. In den Jahren 2017/18 übernahm sie die künstlerische Leitung der Kreativen Werkstatt Dresden e. V. Seit 2020 hat sie den Lehrauftrag für plastisches

Leitbild: Bäume. Ulla Andersson, 2020, Acryl/Leinwand, 804 x 999 mm, Foto: Herbert Boswank

Gestalten an der TU Dresden. Sie lebt und arbeitet in Blankenburg (Harz).

„Mein Motiv ist die Suche nach dem Inhalt unseres Daseins“, erklärt die Künstlerin. In ihrem plastischen Schaffen als Bildhauerin setzt sie sich mit der Menschenfigur, mit Körpern, mit Körperformen auseinander.

Modernes Dresdner Musikfestival in drei Teilen

TONLAGEN – Dresdner Tage der zeitgenössischen Musik ab 11. April online

Die 30. Ausgabe von „TONLAGEN – Dresdner Tage der zeitgenössischen Musik“ findet in drei Teilen statt: April und November 2021 sowie Anfang 2022.

An vier Wochenenden, vom 11. April bis 2. Mai, gibt es neue Produktionen. Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Veranstaltungen online statt. Die meisten Angebote sind kostenfrei. Zur Unterstützung der aufwändigen Produktionen können Spendentickets erworben werden: Single: 5 Euro, Double: 10 Euro, Triple: 15 Euro, Quadro: 20 Euro, Tutti: 50 Euro.

Der regionale und historische Blick des Festivals spiegelt sich in Teilen des Programms wider. Frieder Zimmermann präsentiert ein neues Projekt zu Dresden-Prohlis, dem Ort seiner Kindheit. Neben einem Fokus auf experimentelle

Musikfilme in der DDR sind, in Kooperation mit Deutschlandfunk, Uraufführungen von Paul-Heinz Dittrich und Helmut Oehring geplant. In einem Podcast diskutiert der Musikwissenschaftler Jakob Auenmüller am Sonntag, 11. April, 11 Uhr, Perspektiven zur Aufarbeitung der ostdeutschen Kunst in der Nachwendezeit. Mit AuditivVokal Dresden, Sächsischer Staatskapelle, der Elbland Philharmonie, dem Ensemble Avantgarde, Contemporary Insights, El Perro Andaluz und ensemble courage sind lokale Ensembles im Programm vertreten.

In Kooperationen mit der Sächsischen Akademie der Künste, der Sächsischen Landesbibliothek und dem Stadtarchiv Dresden werden in den nächsten Jahren wertvolle Bild- und Tondokumente des ehemaligen Dresdner Zentrums für zeitgenössische Musik recherchiert,

digitalisiert und somit zugänglich gemacht.

Ein weiterer Schwerpunkt des Festivals liegt auf Neuem Musiktheater: In Kooperationen mit Münchener Biennale, ZKM | Karlsruhe, Semperoper und den Hochschulen für Musik und für Bildende Künste Dresden stehen neue Projekte auf dem Programm. In dem Symposium „Musik Theater Positionen“ am Wochenende, 24./25. April, 13 bis 18 Uhr, diskutieren die Gäste zu Entwicklungen in Musik und Theater.

In einem abschließenden Symposium am Sonnabend, 1. Mai, 12 bis 18 Uhr, wird zu Diversität, Kategorien und Gerechtigkeit in der zeitgenössischen Musik debattiert. Mit dabei ist Kulturbürgermeisterin Annekatrin Klepsch.

www.hellerau.org



Dresdner ist „Publikum des Jahres 2020“

Die Dresdner Philharmonie hat den vom Klassikmagazin „concerti“ deutschlandweit ausgeschriebenen Preis für „Das Publikum des Jahres 2020“ gewonnen und sich gegen Mitbewerber wie die Komische Oper Berlin, das NDR Elbphilharmonie Orchester, die Dresdner Festspiele und die Oper Frankfurt durchgesetzt. Das Staatstheater Braunschweig hat einen Sonderpreis der Jury bekommen.

Die Intendantin der Dresdner Philharmonie Frauke Roth sagt: „Über den Preis freue ich mich in dieser schwierigen Zeit ganz besonders. Er ehrt ein einzigartiges Publikum, das sicher seinesgleichen sucht. Und er ehrt eine Beziehung, die 150 Jahre alt ist und die wir in unserem Jubiläumsjahr 2020 als besonders tief, emotional und wertvoll erlebt haben. Als wir 2017 unseren neuen Konzertsaal eröffneten, sind die Musikerinnen und Musiker nach dem Festkonzert mit Rosen zu ihrem Publikum gegangen. Ich glaube, das ist jetzt wieder ein Moment, in dem wir allen unseren treuen Besucherinnen und Besuchern am liebsten Blumen überreichen und danken würden. Herzlichen Glückwunsch, liebes Publikum der Dresdner Philharmonie!“

Mit dem Preis, der seit 2017 jährlich verliehen wird, hat das Publikum der Dresdner Philharmonie einen Überraschungsempfang für alle Besucher eines Konzert- oder Opernabends gewonnen. Darüber hinaus erhält die Dresdner Philharmonie ein Preisgeld für Nachwuchsarbeit in Höhe von 5.000 Euro.

Technische Sammlungen: Neues Online-Spiel

Aktuell sind Statistiker sehr gefragt. Sie berechnen Inzidenzen und erstellen Prognosen über den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie. Ein neues Online-Spiel des Erlebnislandes Mathematik in den Technischen Sammlungen Dresden greift diese Punkte auf. Die Spieler versuchen, die pandemische Ausbreitung eines Virus durch Maßnahmen, wie sie aktuell auch in der Realität zu finden sind, einzudämmen. Das Ziel ist dabei simpel: Die Zahl der Erkrankten soll so klein wie möglich sein.

www.quarantaene.de



www.dresden.de/amtsblatt

**Der Oberbürgermeister gratuliert****■ zum 100. Geburtstag am 14. April**
Erika Günther, Pieschen**■ zum 90. Geburtstag am 10. April**
Gertraude Bellmann, Pieschen**am 11. April**
Waltraud Bischof, Leuben**am 12. April**
Volkmar Thalheim, Cotta
Gerd Thomas, Blasewitz
Sonnhild Kohlsche, Blasewitz
Ruth Koske, Altstadt
Käte Dietrich, Neustadt**am 13. April**
Wolfgang Domsgen, Blasewitz
Helga Weise, Blasewitz**Siegfried Gnauck, Blasewitz am 14. April**
Ingeborg Klotsche, Weixdorf**Gottfried Eckel, Altstadt**
Wolfgang Mauth, Altstadt**am 15. April**
Eva Richter, Altstadt
Peter Kneisner, Loschwitz**Helga Heber, Altstadt**
Ruth Herold, Altstadt**■ zur Eisernen Hochzeit am 14. April**
Gottfried und Helga Eckel, Altstadt**Fragen?**dresden.de/wegweiser**Wir kaufen
Wohnmobile +
Wohnwagen****03944-36160****www.wm-aw.de****Wohnmobilcenter
Am Wasserturm**

Wohnberechtigungsscheine für mehr Dresdner

Neue Landesvorschrift hilft zusätzlichen 27.500 Haushalten

In Dresden können 27.500 Haushalte zusätzlich zu den bereits berechtigten 54.800 Haushalten einen Wohnberechtigungsschein beantragen. Möglich macht das eine neue Landesvorschrift, die die Einkommensgrenzen anhebt.

Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann ermutigt: „Lassen Sie Ihren Anspruch prüfen. Wir helfen gern. Wegen steigender Immobilienpreise und Mieten sowie aufgrund von Einkommensverlust durch die Corona-Pandemie können viele Haushalte ihre Wohnkosten nicht mehr allein schultern. Mit dem Wohngeld, das zum Jahresanfang erhöht wurde, und dem Wohnberechtigungsschein, den jetzt mehr Haushalte erhalten können, greifen wir den Betroffenen unter die Arme.“

■ Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein ermöglicht Einwohnerinnen und Einwohnern mit geringem Einkommen den Bezug einer preisgünstigen belegungsgebundenen Wohnung. Hierfür gelten bestimmte Obergrenzen für die jährlichen Haushaltsein-

künfte. Durch die neue Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung (SächsEinkGrenzVO), die am 17. März 2021 in Kraft getreten ist, steigen die Einkommensgrenzen für mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum gegenüber den regulären Einkommensgrenzen nach dem Wohnraumfördergesetz um 40 Prozent.

Für Alleinstehende liegt die Obergrenze nun bei 16.800 Euro pro Jahr, für Zwei-Personen-Haushalte bei 25.200 Euro. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person steigt die Obergrenze um 5.740 Euro pro Jahr. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich, wenn Kinder im Haushalt leben. Pro Kind im Alter unter 18 Jahren werden 700 Euro pro Jahr berücksichtigt. Rund 10.400 gebundene Wohnungen gibt es in Dresden. Aktuell entstehen – sowohl durch die städtische Wohnungsbaugesellschaft Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG (WiD) und Wohnungsgenossenschaften als auch private Bauherren – zusätzliche mietpreis- und belegungsgebundene Wohnungen.

Der Wohnberechtigungsschein

kann postalisch beim Sozialamt Dresden, PF 12 00 20, 01001 Dresden oder online beantragt werden. Fragen können per E-Mail an wohnen@dresden.de gestellt werden.

www.dresden.de/wohnberichtigungsschein

**■ Wohngeld**

Das Wohngeld steht Haushalten mit niedrigem Einkommen zu, damit sie angemessen und familiengerecht wohnen können. Mithilfe des Wohngeldes kann ein Beitrag geleistet werden, ungewollte Umzüge und damit Aufspaltungen in Dresden zu vermeiden. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete oder als Lastenzuschuss für selbst genutztes Wohneigentum gezahlt. Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Personen, die eine andere Sozialleistung beziehen oder beantragen, in der bereits Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden – das gilt insbesondere für Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld vom Jobcenter.

www.dresden.de/wohngeld



Stichwahl beim Jugendhilfepreis EMIL 2020

Projekte zur Prävention von Cybermobbing und häuslicher Gewalt machen das Rennen

Am 29. März ehrten Jan Donhauser, Beigeordneter für Bildung und Jugend, sowie Bettina Kusche, Vorstandsmitglied der Dresdner Stiftung Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, im Rahmen einer Videokonferenz die Gewinner des kriminalpräventiven Jugendhilfepreises EMIL – Engagierte, Mutige und Intervenierende Lebenshilfe. Erstmalig in der 15-jährigen Geschichte der Preisvergabe gab es zwei Preisträger – trotz erfolgter Stichwahl. Diese Preisträger sind „Social Web macht Schule gGmbH“ und „D.I.K. – Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum“.

■ Das Projekt der „Social Web macht Schule gGmbH“ steht unter dem Motto Cybermobbing-Prävention und richtet sich seit 2011 an Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und weiterführenden Schulen. Jeder fünfte Jugendliche hat bereits schlechte Erfahrungen mit Beleidigungen

und falschen Behauptungen in digitalen Medien gemacht. Deshalb ist die Präventionsarbeit des Projektes für die Zielgruppe besonders geeignet, den Umgang mit sozialen Medien verantwortungsbewusst zu gestalten. Das hat aktuell noch an Bedeutung gewonnen, weil Kinder und Jugendliche momentan gezwungen sind, mangels persönlicher Kontakte auf die sozialen Medien auszuweichen bzw. diese noch stärker zu nutzen.

■ Das Projekt von D.I.K. „ECHT FAIR“ ist eine interaktive Ausstellung zur Prävention von (häuslicher) Gewalt für Kinder ab der fünften bis zur achten Klasse. Das Team des D.I.K. führt dieses Präventionsprojekt in Kooperation mit den städtischen Bibliotheken Dresden und dem Männernetzwerk Dresden e. V. sowie dem Mobilen Jugendarbeit Dresden-Süd e. V. durch. Die interaktive Ausstellung beinhaltet verschiedene Stationen, die die Kinder und Jugendlichen durchlaufen können. Dabei lassen sich Klappen öffnen, Hörstationen,

Schiebetafeln, ein Touchscreen und Spiegel nutzen. Sechs Stationen informieren zu den Themen: „Gewaltig“, „Strittig“, „Mit Gefühl“, „Ich und Du“, „Hilfe“ und „Mit Recht“.

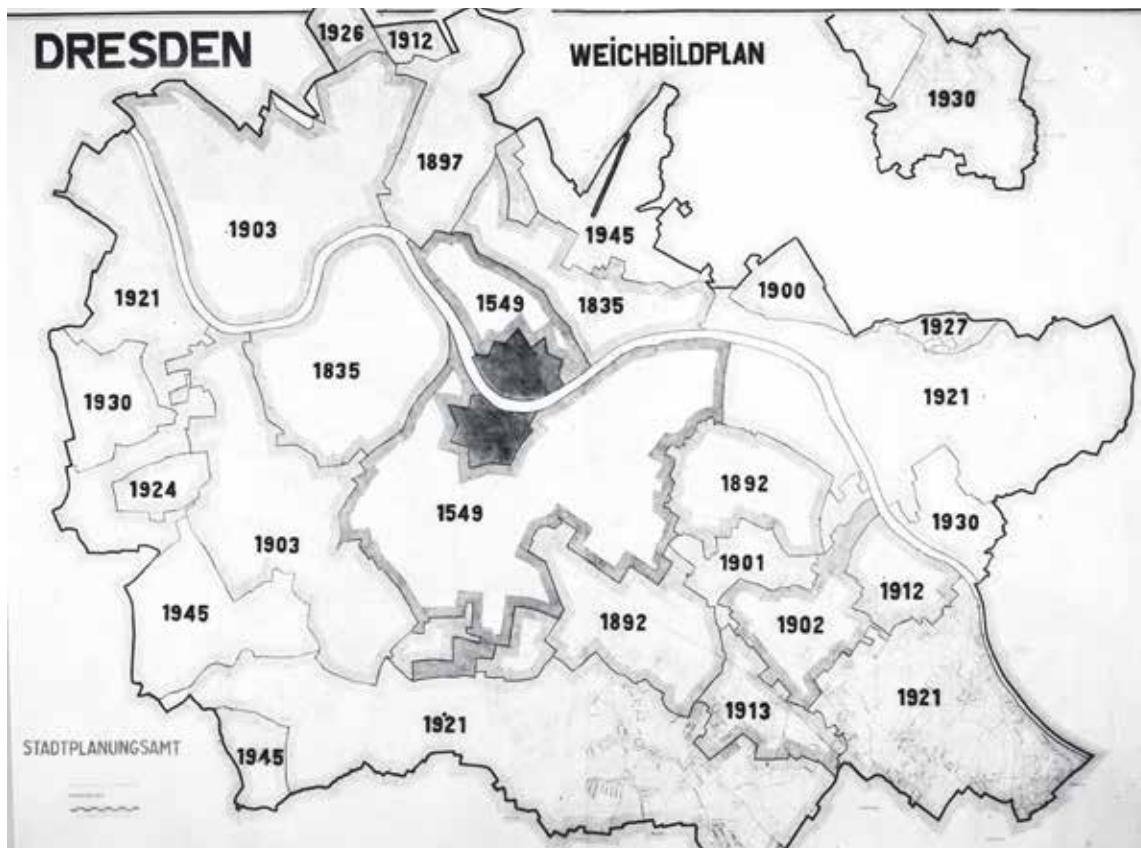
Der kriminalpräventive Jugendhilfepreis EMIL ist ein Kooperationsprojekt der Dresdner Stiftung Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Dresdner Jugenderichtshilfe. Er wird seit 2005 jährlich verliehen, mit Ausnahme des Jahres 2019. Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert und wurde diesmal in zwei Anteile von jeweils 1.500 Euro pro Preisträger aufgeteilt. Die beiden Preisträger erhielten im Vorfeld der Preisverleihung je ein Paket, welches erst im Rahmen der pandemiebedingten Onlinepreisverleihung geöffnet werden durfte. Die Pakete beinhalteten die Preisfiguren EMIL, jeweils eine Urkunde und Erich Kästners Roman „Emil und die Detektive“.

jugendgerichtshilfe.dresden.de



Eingemeindungswelle 1921 erfasste mehr als 20 Orte

Vor 100 Jahren dehnte die Stadt Dresden ihre Grenzen aus wie nie zuvor



Im Jahre 1921 – vor genau 100 Jahren dehnte die Stadt Dresden ihre Grenzen aus wie nie zuvor. Grund dafür waren die Eingemeindungen von vormals eigenständigen Orten. Zwar gab es vorher auch Einverleibungen – so mitunter der Sprachgebrauch – nach Dresden, aber nicht in diesem Ausmaß.

In der Geschichte der Stadt Dresden gab es vier große Eingemeindungswellen: 1903, 1921, 1950 und nach 1990.

Die erste Eingemeindung war der Anschluss von Altendresden (Innere Neustadt) im Jahr 1549. Für mehr als zwei Jahrhunderte veränderte sich das Stadtgebiet durch die Anlage von Festungsbauten kaum. Erst mit Schleifung der Bastionen, die die Stadt nach außen schützten, aber gleichzeitig jede Ausdehnung verhinderten, erweiterte sich Dresden in den 1830er Jahren. Dies betraf vor allem die Friedrichstadt, die Radeberger Vorstadt, die Antonstadt und die Leipziger Vorstadt. Zum Ende des 19. Jahrhunderts nahmen die Eingemeindungsbestrebungen wieder Fahrt auf. Striesen und Strehlen wurden schon 1892 sowie Pieschen, Wilder Mann und Trachenberge 1897 angeschlossen. 1901 folgten Gruna ein Jahr später Räcknitz, Seidnitz und Zschertnitz. Mit der

ersten großen Eingemeindungswelle im Jahr 1903 kamen Cotta, Kaditz, Löbtau, Mickten, Naußlitz, Plauen, Trachau, Übigau und Wölfnitz zu Dresden. Nach einer kurzen Unterbrechung waren auch Tolkwitz (1912) und Reick (1913) bereit, sich unter die Haube der sächsischen Hauptstadt zu begeben.

Gemeindegrenzen änderten sich insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umwälzungen. Häufig gingen Eingemeindungen mit einer dramatischen Entwicklung in Politik und Wirtschaft einher. Einer solchen Krise folgte auch die Eingemeindungswelle von 1921. Der Erste Weltkrieg bescherte der Bevölkerung viele Sorgen und Nöte und den Gemeinden wirtschaftliche Einbrüche. Mancher Ort wollte sich freiwillig Dresden anschließen, andere wiederum versuchten, die Eingemeindung unter allen Umständen zu vermeiden.

Am 1. April 1921 kam es dann zur Massenvermählung von Dresden und den Gemeinden Blasewitz, Briesnitz, Bühlau, Coschütz, Dobritz, Gostritz, Kaitz, Kemnitz, Kleinpestitz, Kleinzsachwitz, Laubegast, Leuben, Leutewitz, Loschwitz, Mockritz, Niedergorbitz, Obergorbitz, Rochwitz, Stetzsch und dem mondänen Weißen Hirsch.

Eingemeindungen. Weichbildplan zur Stadtentwicklung mit den Eingemeindungen von 1549 bis 1945. Quelle: Stadtarchiv Dresden, 6.4.40.1 Stadtplanungsaamt Bildstelle, Nr. XIII/3991, 1949.

An besagtem Tag wurden von jeder der betroffenen Gemeinden ein Ratsmitglied entsandt, begleitet von Ratsleuten und einem Schriftführer. Nach der „Ordnung für die Übernahmefeiern in den Gemeinden“ übernahm Oberbürgermeister Bernhard Blüher in Bühlau, Weißer Hirsch und Rochwitz persönlich die Verwaltungsgeschäfte. Taggleich wurden von anderen Bürgermeistern und Stadträten die Verwaltungsgeschäfte in den nun eingemeindeten Orten übernommen. Blasewitz, Loschwitz und der Weiße Hirsch wehrten sich bis zuletzt gegen die Aufgabe ihrer Selbstständigkeit. Aus der langen Auseinandersetzung gingen die Befürworter siegreich hervor. Am 1. Oktober 1921 bestätigte das Sächsische Ministerium des Inneren ihre Eingemeindung.

Inzwischen erfasste die Eingemeindungswelle 1921 drei weitere Orte: Ebenfalls zu Dresden kamen am 1. Juni Leubnitz-Neuostra, Prohlis und Torna hinzu. Dreißig Jahre später sollte die nächste Eingemeindungswelle folgen.

CD: „Peter und der Wolf“ und „Karneval der Tiere“

„Peter und der Wolf“ von Sergei Prokofjew und „Der Karneval der Tiere“ von Camille Saint-Saëns gehören zweifellos zu den beliebtesten Werken für junges Publikum aus der Welt der Klassik. Die Dresdner Philharmonie und KultBlechDresden, das Blechbläserensemble der Dresdner Philharmonie, haben nun gemeinsam mit Malte Arkona beide Werke auf CD bei Berlin Classics herausgebracht. Den „Karneval der Tiere“, gibt es als Version für Kinder und in einer Fassung für Erwachsene.

■ „Peter und der Wolf“

Nach den erfolgreichen Familien- und Schulkonzerten der letzten Jahre ist das beliebte musikalische Märchen von Sergei Prokofjew nun auch auf CD zu hören. Gemeinsam mit der Fantasiefigur Mezzo begibt sich Malte Arkona auf die Spur von Wolf, Ente, Katze und Co.

Die Dresdner Philharmonie unter der Leitung von Dominik Beykirch übernimmt die musikalische Gestaltung, die Textfassung stammt von Loriot.

■ „Der Karneval der Tiere“ Fassung für Kinder

Auch für den „Klassiker“ von Camille Saint-Saëns hat Malte Arkona sich Mezzo zur Seite geholt. Begleitet von KultBlechDresden, ist eine spannende und unterhaltsame Hörspielfassung entstanden.

■ „Der Karneval der Tiere“ Fassung für Erwachsene

Malte Arkonas Talent, ganz unterschiedliche Charaktere abzubilden, zeigt er auch in dieser Hörspielfassung. Die Besonderheit: Er erzählt die Geschichte, die fast alle in ihrer Kindheit gehört haben, nun für Erwachsene. Musikalische Begleitung bietet wiederum KultBlechDresden.

Erhältlich sind die CDs über den Webshop der Dresdner Philharmonie und im Handel.

www.dresdnerphilharmonie.de



Mediatorenteam für die Neustadt im Aufbau

In diesem Jahr gibt es erstmals ein Mediatorenteam, das zu verschiedenen Zeiten in der Äußeren Neustadt unterwegs sein wird. Der Freistaat unterstützt das Projekt intensiv. Am 30. März erhielt das Stadtbezirksamt Neustadt einen entsprechenden Fördermittelbescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren.

Folgende Aufgaben übernehmen dann die Vertreterinnen und Vertreter des Teams:

- Förderung von Dialog und Kommunikation
- Gehör für Anwohnerinnen und Anwohner bzw. Anliegerinnen und Anlieger
- Moderation von Konflikten im öffentlichen Raum
- Sensibilisierung von Partygästen
- friedliches Miteinander, gewalt- und kriminalpräventive Wirkung
- Entlastung der Präsenz von Ordnungskräften, die nicht über den gesamten Sommer aufrechterhalten werden kann.

Aktuell laufen die Vorbereitungen für die Ausschreibung des Kommunikationsteams. Der Start ist für Frühsommer vorgesehen. In der nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirates Neustadt am Montag, 12. April 2021, gibt es dazu eine Information.

Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel dazu: „Ziel ist, dass beides in der Neustadt möglich ist – ein lebendiger Stadtteil, der zum Feiern einlädt, in dem man aber auch gut und gern wohnt. Mit Respekt lässt sich vieles klären. Ich danke dem Freistaat für die Unterstützung“.

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



www.dresden.de/corona

Vor 30 Jahren wurde Jorge Gomondai getötet

Erster Bürgermeister Detlef Sittel und Dr. Husein Jinah legen Gebinde zum Gedenken nieder



Am 6. April legte der Erste Bürgermeister Detlef Sittel ein Gebinde am Jorge-Gomondai-Platz nieder. Als Vertreter der Stadt gedachte er Jorge João Gomondais, der vor genau 30 Jahren durch rassistische Gewalt an dieser Stelle zu Tode kam. Detlef Sittel: „Es ist wichtig, die Erinnerung an Jorge Gomondai wach zu halten und damit ein eindeutiges Zeichen der Solidarität mit Betroffenen von Rassismus und rassistischer Gewalt zu setzen.“

Jorge João Gomondai, 1962 in Mosambik geboren, kam 1981 als

Gedenken. Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel (links) und Dr. Hussein Jinah vom Integrations- und Ausländerbeirat beim Gedenken am Jorge-Gomondai-Platz.

Foto: Dr. Johannes Schulz

Vertragsarbeiter in die DDR und arbeitete im Dresdner Schlachthof. Er starb am 6. April 1991 im Alter von 28 Jahren an den Folgen eines rassistischen Übergriffs.

Er wurde in der Nacht zum Ostermontag in der Straßenbahn zwischen Albertplatz und Hauptstraße von einer Gruppe Jugendlicher bedrängt, angepöbelt und mit rassistischen Äußerungen beleidigt.

Gegen 4 Uhr fand die Straßenbahnfahrerin ihn blutüberströmt neben den Gleisen liegend. Wenige Tage später starb er an den Folgen seiner schweren Kopfverletzungen.

1993 wurde am Tatort ein Denkstein eingeweiht. Seit dem 30. März 2007 heißt dieser Platz Jorge-Gomondai-Platz.

Beruflische Neuorientierung ist ein aktuelles Thema

Dresdner Bildungsberatung hilft per Telefon, Video oder per E-Mail

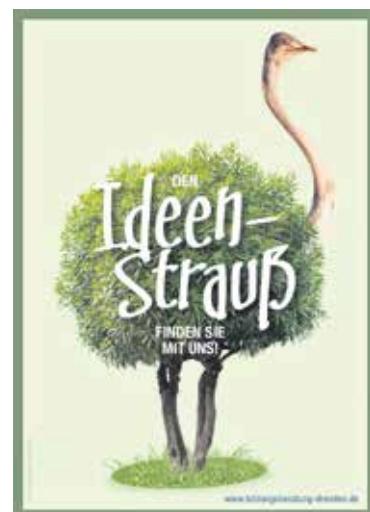
Ob Lockdown oder nicht – eine Bildungsberatung kann in Dresden immer in Anspruch genommen werden. Eine Anpassung der Beratungsform macht es möglich.

„Ich weiss einfach nicht, wie es mit mir beruflich weitergehen soll!“ Solche und ähnliche Anfragen erhalten die Bildungsberatinnen während des Lockdowns besonders häufig. Hierzu können sich Interessierte an Beratungsstellen wie die Dresdner Bildungsberatung wenden, die auch in Pandemiezeiten weiter für ihre Kunden da ist. Ob per Telefon, Video oder E-Mail: Die Beratungskunden und Beratungskundinnen nehmen die Gelegenheit gerade jetzt wahr, Orientierungsfragen zu besprechen und Pläne zu schmieden. Welche Chancen habe ich außerhalb meiner krisengebeutelten Branche? Kann ich die Kurzarbeit nutzen, um mich weiterzubilden? Welchen Talen in mir möchte ich mehr Raum geben? Im Beratungsprozess werden diese Themen eingängig gemeinsam bearbeitet und von den Bildungsberaterinnen strukturiert. Sozialpädagogin Beatrix Linge erklärt: „Es geht uns vor allem in Zeiten von Corona darum, die Menschen da abzuholen, wo sie gerade stehen. Nur so kann es ein stimmiger, kundenorientierter Prozess werden“. Wenn die Ratsuchenden nach der Beratung orientierter, strukturierter, mo-

tivierter und organisierter sind, hat das vierköpfige Team sein Ziel erreicht!

Seit der Gründung im Jahr 2010 halfen die Bildungsberatinnen in 17.800 kostenfreien Gesprächen bei der beruflichen Um- und Neuorientierung weiter. Ihre Kundinnen und Kunden stehen in der Regel nach Elternzeit, längerer Krankheit oder Erwerbstätigkeit vor einem Neueinstieg ins Berufsleben. Manche wollen ihre berufliche Ausbildung nachholen, fortsetzen oder vertiefen. Einige suchen nach neuen Ideen, um ihre Potenziale zu entfalten. Andere möchten sich über die aktuellen Standards beim Bewerbungsan schreiben, Einstellungsgespräch und Lebenslauf informieren. Ganz ohne Erfolgsdruck kann hier auch über bisher heimliche Berufsträume gesprochen werden. So manche lang aufgeschobene Frage eröffnet für Erwerbstätige und auch Erwerbslose in der Beratung gleichermaßen einen Zugang zu völlig neuen Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt.

Mit fünf Beratungsorten in Gorbitz, Johannstadt, Altstadt, Friedrichstadt und Pieschen bieten die Beraterinnen Interessierten kurze Wege zur Beratung. Noch schneller ist derzeit der Griff zum Telefonhörer oder zum Rechner, so können Ratsuchende bequem von zu Hause aus ihre Fragen los wer-



den. Melanie Ducke, die die Arbeit der Bildungsberatung koordiniert und auch selbst mit berät, erklärt: „Dennoch freue ich mich darauf, wenn ich wieder Interessierte in unseren Büros – live und in Farbe – empfangen kann“. Gefördert werden die Angebote der „Bildungsberatung stadtweit“ vom Dresdner Sozialamt; Angebote der „Bildungsberatung im Quartier“ erhalten von der Landeshauptstadt Dresden, vom Freistaat Sachsen sowie von der Europäischen Union eine Förderung. Träger ist die Volkshochschule Dresden.

www.bildungsberatung-dresden.de



Zur Zukunft des Städtischen Klinikums

Fragen können während eines Online-Bürgergesprächs am 15. April geklärt werden

Am Donnerstag, 15. April, findet von 18 bis 20 Uhr ein Bürgergespräch zur Zukunft des Städtischen Klinikums Dresden in Form einer Online-Veranstaltung statt – live auf www.facebook.com/stadt.dresden und im Dresden Fernsehen. Dresdnerinnen und Dresdner, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, können ihre Fragen mit Hilfe eines Handzettels stellen. Dieser liegt zusammen mit Informationen in den Stadtbezirksämtern

- Altstadt, Theaterstraße 11
- Loschwitz, Grundstraße 3
- Pieschen, Bürgerstraße 63
- im Neuen Rathaus, Dr. Külz-Ring 19 und den Standorten des Städtischen Klinikums

- Friedrichstadt, Friedrichstraße 41
- Neustadt/Trachau, Industriestraße 40
- Löbtau, Altonaer Straße 2 a
- Weißer Hirsch, Heinrich-Cotta-Straße 12

aus.
Im Internet unter www.klinikum-dresden.de/zukunft2035 stehen umfassende Informationen zum skizzierten Zukunftskonzept des Klinikums. Zudem können Fragen auch per E-Mail an zukunft2035@klinikum-dresden.de gesendet werden.

Am 22. März 2021 wurde das vom Stadtrat beauftragte Präferenz-Szenario und von Landeshauptstadt und Städtischen

Klinikum Dresden erarbeitete Zukunftskonzept an die Gremien des Stadtrates zur Beratung übergeben. Das Konzept stellt sicher, dass sich die medizinischen Angebote für die Bürgerinnen und Bürger in Dresden weiterentwickeln und dass es auch in Zukunft ein starkes Klinikum in kommunaler Trägerschaft gibt. Zudem halten alle Standorte in den kommenden 15 Jahren ein attraktives und an den demografischen Entwicklungen angepasstes Leistungsspektrum vor.

www.facebook.com/stadt.dresden
www.klinikum-dresden.de/zukunft2035



Bürgerforum zum Sachsenbad am 19. April

Teilnahme nur mit Anmeldung für Dresdner Bürgerinnen und Bürger möglich

Am Montag, 19. April, findet ein Bürgerforum zur Zukunft des Sachsenbades in der Messe Dresden, Messering 6, statt. Beginn ist 18 Uhr, Einlass ab 17.30 Uhr. Die Anmeldung ist möglich per E-Mail an sachsenbad@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 20 40 (Anrufbeantworter) oder über das Onlineformular unter www.dresden.de/sachsenbad.

Vor Ort werden nur Personen zugelassen, die einen tagaktuellen negativen Corona-Test (mindestens Antigen-Schnelltest) vorweisen können. Ein negativer häuslicher Selbsttest wird nicht akzeptiert. Die Teilnahme am Bürgerforum ist nur nach vorheriger, bestätigter Anmeldung möglich. Es besteht durchgehend die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung und die Einhaltung des

Mindestabstandes von 1,50 Meter zu anderen Personen. Unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes der Messe Dresden GmbH wird eine Teilnehmerzahl von 60 Personen zugelassen. Während der Sitzung werden Bild- und Tonaufnahmen erstellt. Interessierte können diese online per Livestream unter www.dresden.de/sachsenbad und im Dresden Fernsehen verfolgen.

Nach Eröffnung durch Oberbürgermeister Dirk Hilbert geben die Bürgerinitiative „Endlich Wasser ins Sachsenbad“, die Stadtverwaltung Dresden und die STESAD GmbH ihre Statements ab. Anschließend findet im Format des sogenannten World-Cafés zu vier Szenarien der Meinungsaustausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Stadträten und Stadträtinnen und Vertretern der Stadtverwaltung statt.

Alle Teilnehmenden erhalten Gelegenheit, sich zu jedem Szenario einzubringen. Empfehlungen aus der Mitte der Bürgerinnen und Bürger zu den behandelten Vorhaben werden zur Abstimmung gebracht. Angenommene Empfehlungen behandelt dann der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Stimmberechtigt sind ausschließlich Dresdner Bürgerinnen und Bürger.

Diese sind

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- die/der das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten in Dresden wohnen.
- Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen (vgl. § 15 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung).
- Zur Prüfung von Antrags- und Stimmrechten werden vor Beginn des Bürgerforums am Eingang Personalausweiskontrollen erfolgen und Stimmkarten ausgegeben werden.

www.dresden.de/sachsenbad



Weniger Kinder – mehr Zeit für Qualität in Kitas

Das Amt für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden hat den Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2021/2022 fortgeschrieben. Die Planung basiert auf der aktuellen Bevölkerungsprognose der Kommunalen Statistikstelle vom November 2020. Angesichts dieser erwartet die Landeshauptstadt Dresden einen sinkenden Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Laut Fachplan werden 32.637 Betreuungsplätze gebraucht, voraussichtlich 33.249 Plätze können angeboten werden.

Die Bevölkerungsprognose 2020 bestätigt diese kurz- und mittelfristige Entwicklung für null- bis dreijährige Kinder, jedoch auf einem deutlich niedrigeren Niveau als die Vorjahresprognosen. Der Trend rückläufiger Kinderzahlen hält voraussichtlich bis 2030/2031 an. Danach werden wieder leicht steigende Zahlen erwartet.

Die Bevölkerungsprognose weist weiterhin eine Steigerung der Kinderzahlen im Grundschulalter bis 2023/2024 aus. Der Bedarf an Hortplätzen kann mit den derzeitigen Kapazitäten gedeckt werden. Nur an einzelnen Standorten muss die volle Kapazität ausgeschöpft werden.

Der prognostizierte Rückgang an Kindern hat mittel- und langfristige Auswirkungen auf die Planung von Kita-Standorten in Dresden. Insofern prüft der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen derzeit die Notwendigkeit von Neu- und Ersatzbauten.

Frei werdende Kapazitäten sollen dafür genutzt werden, die Belegungsdichte in den Kitas zu verringern und Plätze wie vor Inkraftsetzung des Kitarechtsanspruches vorzuhalten. Außerdem werden heute für die Umsetzung einer inklusiven Kindertagesbetreuung mehr Plätze benötigt und die Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung müssen weiter qualifiziert und spezialisiert werden.

Die vom Amt für Kindertagesbetreuung erstellte Fortschreibung des Fachplanes Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2021/2022 wird am Donnerstag, 29. April, in erster Lesung im Jugendhilfeausschuss beraten und soll danach in allen Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte vorgestellt werden. Mit einem Beschluss des Stadtrates wird Ende Juli 2021 gerechnet.

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstübenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
Projektbereich Dresden
Enderstraße 94
01277 Dresden
tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 - 19
mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege





Kurzarbeit in Zeiten der Corona-Pandemie

Worauf müssen Steuerzahler achten?

Die Zahl an in Kurzarbeit tätigen Beschäftigten ist aufgrund der Corona-Krise aktuell höher als jemals zuvor. Kurzarbeit gilt als zeitlich begrenzte Verkürzung der Arbeitszeit, die in aller Regel zu Gehaltseinbußen führt. Diese Einbußen werden durch sogenanntes Kurzarbeitergeld kompensiert.

Was ist Kurzarbeit?

Während Arbeitnehmer ohne Kinder während der Kurzarbeit 60 Prozent

des ausfallenden Nettoentgelts erhalten, erhöht sich der Betrag bei Arbeitnehmern mit Kindern mit Kindergeldanspruch auf sechs Prozent. Nach einem Zeitraum von vier Monaten erhöhen sich die Kosten noch einmal für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt sich mindestens halbiert hat.

Tipps zum Umgang mit der Steuererklärung

Wer in einem Jahr mehr als 410 Euro

an Kurzarbeitergeld erhalten hat, muss für das Folgejahr eine Steuererklärung abgeben. Im Regelfall muss das Dokument bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt eingehen. Entsprechende Informationen über die Höhe des Kurzarbeitergelds müssen Steuerzahler in Zeile 28 von Anlage N der Steuererklärung eintragen. Dieser Bereich der Steuererklärung gilt ebenfalls für Angaben über Mutterschafts- und Insolvenzgeld oder Arbeitslosengeld.

Regelungen zur Versteuerung

Generell ist Kurzarbeitergeld steuerfrei. Dementsprechend wird nicht grundsätzlich eine Einkommenssteuer berechnet. Jedoch ist es möglich, dass für den bezogenen Lohn eine steuerliche Belastung einschließlich einer Steuernachzahlung droht. Eine ausschlaggebende Komponente ist der Einkommenssteuersatz. Dieser Steuersatz gibt an, wie hoch das Einkommen steuerlich belastet wird. Dieser erhöht sich, je höher im Gegen-

zug das zu versteuernde Einkommen ist. Zudem ist der sogenannte Progressionsvorbehalt ausschlaggebend, der sich ebenfalls auf den ansteigenden Steuersatz bezieht. Demzufolge werden steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld auf zu versteuerndes Einkommen angerechnet.

Bei offenen Fragen einen Steuerberater kontaktieren

Für die steuerpflichtigen Einkünfte gilt der Steuersatz, der berechnet werden würde, falls auch steuerfreie Leistungen besteuert werden. Durch diese Methode steigt einerseits der Steuersatz an. Andererseits werden steuerpflichtige Einkünfte stärker belastet. Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder Empfänger von Kurzarbeitergeld mit einer Steuernachzahlung rechnen muss. Wer keinen Teilzeitlohn erhält, darf eher auf eine Steuererstattung hoffen. Bei Problemen lohnt es sich, einen Steuerberater zu kontaktieren.

Text: Sandra Reimann

Lath Steuerberatung
Wir sind für Sie da.

Lath Steuerberater PartG mbB
Liebstädter Straße 19
01277 Dresden

Telefon: 0351 / 320 337 40
Fax: 0351 / 320 337 49
www.lath-steuer.de
beratung@lath-steuer.de

LOHNSTEUERHILFEVEREIN FÜR ARBEITNEHMER e.V.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir **Hilfe bei der Einkommensteuererklärung**. Unsere Beratungsbefugnis ist lt. § 4 Pkt. 11 StBerG begrenzt auf Personen wie Arbeitnehmern/Beamte, Rentner, Studenten, Arbeitslose; auch mit Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung und Kapitalvermögen, wenn diese nicht mehr als 18.000/36.000 € pro Jahr betragen. Beratungsstelle: 01277 Dresden, Zwinglistr. 40, Tel.: 254 10 15; E-Mail: a.czimmeck@Lsthv-an.de Interessenten als Beratungsstellenleiter/in wenden sich bitte direkt an: www.Lsthv-arbeitnehmer.de

Lohnsteuerhilfe IDL
Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler e.V. – Lohnsteuerhilfeverein

Wir machen Steuern einfach.

Steuerberatung für Arbeitnehmer, Rentner und Immobilienbesitzer.*

*Im Rahmen einer Mitgliedschaft begrenzt nach §4 Abs. 11 StBerG

Achtung! Neue Bürozeiten:

Januar bis Dezember	
Montag + Donnerstag	8 - 18 Uhr
Dienstag + Mittwoch	8 - 16 Uhr
Freitag	8 - 14 Uhr
März bis Mai	
zusätzlich Samstag	8 - 13 Uhr

Lohnsteuerhilfe IDL Dresden
Großenhainer Str. 113-115
01127 Dresden
Termine unter: (03 51) 84 38 72 56
www.lohi-idl.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung, hier: Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

1. Gemäß § 8 SächsCoronaSchVO werden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden Abweichungen von der SächsCoronaSchVO zugelassen. Mithin können bzw. kann abweichend von

a. § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO geschlossene Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Laden Geschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktverfolgung öffnen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der

Berechnung der vorgenannten Personenzahl unberücksichtigt.

b. § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, stattfinden.

c. § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO körpernahe Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO öffnen.

d. § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktverfolgung öffnen.

e. § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktverfolgung öffnen.

2. Für die Einrichtungen und Angebote nach Ziffer 1 Absatz a, d und e ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregelungen nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer/-innen, Besucher/-innen und Kundinnen sowie Kunden dieser Angebote bzw. Einrichtungen der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. April 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

Gründe:

Mit Änderung der SächsCoronaSchVO zum 1. April 2021 können Einrichtungen und Angebote inzidenzunabhängig unter Beachtung von Hygiene- und Testkonzeptionen ab dem 6. April 2021 öffnen. Zur Umsetzung dieser Öffnungen bedarf es einer kommunalen Allgemeinverfügung, die den Kreis der zu öffnenden Einrichtungen und Angebote für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden definiert.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage: Die Landeshauptstadt Dresden ist ge-

mäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:

Gemäß § 8 SächsCoronaSchVO kann die Landeshauptstadt Dresden, auch unabhängig der 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, Öffnungen von Einrichtungen und Angeboten zulassen. Von dieser Möglichkeit macht die Landeshauptstadt Dresden Gebrauch und lässt die Öffnung im nach der SächsCoronaSchVO möglichen Rahmen zu. Des Weiteren wird hinsichtlich der Begründung auf § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 VwVfG verwiesen.

Zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung:

Die Öffnungen von Angeboten und Einrichtungen unabhängig der 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner steht nach § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO unter der Bedingung, dass ein Teil der Einrichtungen und Angebote neben dem Hygiene- auch ein Testkonzept vorhält, das den Zugang nur mit einem tagesaktuellen Negativtest seitens der nutzenden Personen regelt. Tagaktuell im Sinne der SächsCoronaSchVO bedeutet insoweit, dass die Vornahme des Tests zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.

Im Übrigen wird auf die Ermessenswägungen des Freistaates Sachsen zur SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 verwiesen.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unüblich ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 1. April 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 29. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Haushandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, die Zahl der Haushalte und Personen, mit denen Kontakte zulässig sind, möglichst konstant und möglichst klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Es wird empfohlen, im öffentlichen Raum eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen, wenn sich Menschen begegnen. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung

des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird empfohlen, auf Reisen, Besuche und Einkäufe zu verzichten, insbesondere soweit diese mit einem Übertreten der Landesgrenze des Freistaates Sachsen oder der Bundesgrenze verbunden sind.

(4) Es wird dringend empfohlen, nur zwingend notwendige Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr wahrzunehmen, um die Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung in Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

§ 1a Tests

(1) Ein Schnelltest ist ein Antigen-schnelltest, der durch fachkundig geschultes Personal vorgenommen wird. Dem gleichgestellt wird ein unter Aufsicht durch fachkundig geschultes Personal von der betroffenen Person vorgenommenen Selbsttest. Der Selbsttest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:8576015209771:::&tz=2:00> abrufbar. Durch einen Test nach Satz 1 positiv getestete Personen sollen sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen und müssen sich absondern.

(2) Ein Selbsttest ist ein Antigen-schnelltest, der zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigen-tests/_node.html abrufbar. Soweit der Selbsttest zur Erfüllung der Testpflicht genügt, ist das negative Testergebnis durch eine Selbstauskunft nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung nachzuweisen. Bei einem positiven Selbsttestergebnis muss die betroffene Person unverzüglich einen PCR-Test vornehmen lassen und sich absondern.

(3) Ein PCR-Test ist ein Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann. Bei einem positiven Testergebnis muss sich die betroffene Person unverzüglich absondern.

(4) Testpflichten gelten nicht für Personen unter sieben Jahren. Die Testpflicht nach § 5a Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn nach dieser Verordnung ein tagesaktueller Test gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.

(6) Wenn es medizinisch begründet ist, kann das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen bezüglich der Pflicht zur regelmäßigen Testung auf einen Nachweis auf SARS-CoV-2 treffen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Absonderungszeit nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2. Diese Festlegung des Gesundheitsamtes entspricht für den vom Gesundheitsamt festgelegten Zeitraum einem negativen Testergebnis.

§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. den Angehörigen eines Haushalts, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und
2. den Angehörigen eines weiteren

Haushalts.

Dabei darf die Anzahl der Personen die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten. Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften, gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und für Assistenzkräfte und Begleitpersonen bei Menschen mit Behinderungen sowie für Obdachloseeinrichtungen.

(3) In Einrichtungen und bei Angeboten nach §§ 5, 8 und 8a ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder des jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutzes bleibt hier von unberührt.

(4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht 1. in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung), einschließlich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen,

2. in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen,

3. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,

4. bei Angeboten nach §§ 19, 28 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, und

5. in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von

► Seite 12

◀ Seite 11

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden.

(5) Absatz 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften,
2. die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,
3. Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
4. Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen,
5. Wahlen und Abstimmungen,
6. Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
7. die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge,
8. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften,
9. Betriebs- oder Personalversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie
10. angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest einschließlich der Jagdausübung.

Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

§ 2a

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen negativen Selbsttest nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Abhängig vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Kreisfreien Stadt kann die zuständige kommunale Behörde im Einzelfall Prozessionen im öffentlichen Raum zulassen.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte, insbesondere durch verbindliche Vorgaben zum Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang, der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

§ 3

Mund-Nasenbedeckung und Mund-Nasen-Schutz

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Satz 1 gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr insbesondere in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Ausgenommen von Satz 1 sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(1a) Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. an Haltestellen, in Bahnhöfen, bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse und regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal,

2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern für die Kunden und ihre Begleitpersonen,

3. auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen von Einkaufszentren für die Kunden und ihre Begleitpersonen,

4. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des

Infektionsschutzgesetzes für das Personal, Besucher und Patienten mit Ausnahme der Behandlungsräume, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt, und mit Ausnahme der Zimmer, in denen Patienten stationär aufgenommen sind,

5. für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung, mit Ausnahme der vortragenden Person sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

6. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 5 mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,

7. in Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

8. in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

9. vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

10. in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen, des zugelassenen Einzelunterrichts an Musikschulen, sowie der polizeilichen Einsatz- und Selbstverteidigungsaus- und -fortbildung,

11. bei Friseuren und Fußpflegern für die Kunden und die Dienstleister,

12. in Kraftfahrzeugen, die über § 2 Absatz 1 hinausgehend mit Personen aus unterschiedlichen Haushalten besetzt sind, insbesondere im beruflichen Kontext und bei Fahrgemeinschaften, mit Ausnahme der Fahrzeugfahrerin oder des Fahrzeugführers,

13. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,

14. bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach §§ 8 und 8a, soweit sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt,

15. in Gerichten und Staatsanwaltschaften, wobei der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal während einer Anhörung oder Verhandlung entbinden kann.

- (1b) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. für die Beschäftigten ambulanter

Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen, 2. beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist,

3. für richterliche Anhörungen nach § 7 Absatz 6, zulässige Vor-Ort-Kontakte nach § 7 Absatz 7 und das Betreten nach § 7 Absatz 8,
4. in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für die Besucher und für das Personal bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (1c) In Arbeits- und Betriebsstätten gilt für die Beschäftigten eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

- (2) Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

- (3) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 bis 1b sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Soweit in dieser Verordnung eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken vorgesehen ist, gilt dies für Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 1a gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht.

- (4) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 bis 1b aus medizinischen Gründen genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest.

Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 bis 1b nicht versagt werden.

(5) Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bis 1b bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung oder den jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 bis 4 vorliegt, ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis und Reisebussen nach Absatz 1a Nummer 1 untersagt.

§ 3a

Testpflicht

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Vornahme eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten.

(2) Alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

(3) Absatz 1 gilt nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.

§ 4

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren, Einzel- und Großhandel sowie Ladengeschäften mit Kundenverkehr. Erlaubt ist nur die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Orthopädischenschuhtechniker, Bestatter, Optiker, Hörgeräteakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Buchläden, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende, Baumschulen, Gartenbau- und Floristikbetriebe, Gartenmärkte und Blumengeschäfte sowie Baumärkte.

(2) Untersagt sind die Öffnung und der Betrieb von:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen mit Ausnahme
a) von Schulungen zur Pandemiekämpfung,

b) der Schulung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen, deren Prüfung in den Jahren 2021 oder 2022 vorgesehen ist, im Bereich außerschulischer Berufsausbildung und im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in nicht dem Schulecht unterliegenden Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft oder zur Erreichung von Laufbahnprüfungen im Auftrag des Freistaates Sachsen,
c) der unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Lehrkräfteausbildung,
d) des Einzelunterrichts für Personen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5,
e) der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen sowie weitergehend
f) von unaufschiebbaren berufsbezogenen Fortbildungen,
g) von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Polizei- und Justizvollzugsdienst, Feuerwehren, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzkräfte,
h) von Schulungsangeboten für pflegende Angehörige in der eigenen Häuslichkeit des Pflegebedürftigen und von Weiterbildungen für Angehörige der Gesundheitsfachberufe,
2. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen, soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt, mit Ausnahme der Nutzung von Freibädern oder Hallenbädern, sofern dies für die praktische Ausbildung und eine Prüfung berufsbedingt erforderlich ist,
3. Dampfbädern, Dampfsaunen, Saunen, Solarien und Sonnenstudios,
4. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
6. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,
a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,
b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader

2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien sind,
c) im Schulsport sowie
d) in sportwissenschaftlichen Studiengängen,
7. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks,
8. Volksfesten, Jahrmarkten, Wintermärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen nach § 65 der Gewerbeordnung,
9. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
10. Messen,
11. Tagungen und Kongressen,
12. Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, mit Ausnahme des Einzelunterrichts unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5, Museen, Galerien, Gedenkstätten, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Tanz- und Kunstschenken, Clubs und Musikclubs und ähnliche Einrichtungen für Publikum,
13. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,
14. Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
15. Zirkussen,
16. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge,
17. Busreisen,
18. Schulfahrten,
19. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, schulischen, medizinischen oder sozialen Anlässen,
20. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
21. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen, Cafés, Eisdiele und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken; bei der Abholung von Speisen und Getränken ist ein Verzehr unmittelbar vor Ort untersagt,
22. Kantinen und Menschen soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und

Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz. Dies gilt nicht, wenn ein Verzehr am Arbeitsplatz aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht möglich ist. Unternehmensspezifische Alternativen sind dann unter zwingender Beachtung des § 5 Absatz 3 und 4 sowie der Kontaktdatenerhebung gemäß § 5 Absatz 6 im begründeten Einzelfall möglich;

23. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme von

a) medizinisch notwendigen Behandlungen und
b) Friseurbetrieben und Fußpflegen,
24. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte sowie Prüfer nicht erfasst.

(4) Nach Absatz 1 und 2 geschlossene Geschäfte, untersagte Betriebe, Einrichtungen und Angebote können Onlineangebote ohne Kundenkontakt, Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung von Waren sowie Angebote ausschließlich zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften vornehmen. Zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften sowie von Speisen und Getränken aus Betrieben nach Absatz 2 Nummer 21 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 auch Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

§ 5

Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 und 2 geschlossenen Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie die Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen sind unter Einhaltung der Hygieneregelungen nach den Absätzen 2 bis 4e sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig. Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen sollten auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsbereiche sowie Prüfungen.

(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit

◀ Seite 13

einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Etwasige weitere Schutzzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(4a) Die Betriebsinhaber und Beschäftigten in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen, in Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten und Musikschulen sowie Musikpädagogen, die Einzelunterricht erteilen, sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Für die in Satz 1 genannten Betriebe und Angebote sind Hygienekonzepte zu erstellen, die zwei Testungen in der Woche vorsehen müssen. In Betrieben für körpernahe Dienstleistungen sind im Hygienekonzept auch Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

(4b) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 4a Satz 1 ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden notwendig. Dies gilt nicht für Musikschülerinnen und -schüler, die im Rahmen der Testungen in den Schulen beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden.

(4c) Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Beschäftigte in Angeboten nach §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest mit negativem Ergebnis vorzulegen.

(4d) Teilnehmende und Unterrichtende in Integrationskursen sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest mit negativem Ergebnis vorzulegen.

(4e) Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie die für die jeweilige Einrichtung zuständige Prüfungsbehörde können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfordert. Das Nähre regelt die zuständige Einrichtung oder Prüfungsbehörde.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen

sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Behörden und Gerichten, Angeboten und Betrieben, die nicht nach § 4 Absatz 1 und 2 verboten sind, vorrangig durch die Verwendung digitaler Systeme zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozeßordnung, der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontakt- nachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontakt- nachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdata nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdata der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

§ 5a
Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen
(1) In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. Satz 1 gilt nicht für Abschlussklassen von Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden, sowie von Förderschulen mit dem Förder- schwerpunkt Lernen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb. In Einrichtungen der Kindertagespflege kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

(2) Präsenzbeschulung findet für die

Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Förderschulen mit dem Förder- schwerpunkt Lernen,
3. Oberschulen,
4. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
5. Berufsschulen (einschließlich Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorber- reitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeföhrten Abschlussprüfung teilnehmen),
6. Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe),
7. Fachschulen,
8. Fachoberschulen,
9. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
10. Abendoberschulen,
11. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und
12. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Ferner kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhaussschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrecht erhalten werden.

(3) Soweit für Schulen nicht Absatz 1 oder 2 gilt, findet die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsvorordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell). Die Präsenzbeschulung für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann abweichend von Absatz 2 im Wechselmodell durchgeführt werden. Am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen kann die Präsenzbeschulung abweichend von Satz 1 auch ohne Wechselmodell durchgeführt werden.

(4) Personen, mit Ausnahme der in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder sowie der sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen auf dem Außen- gelände der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, ist der Zutritt zum Gelände von Einrichtungen

der Kindertagesbetreuung und von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2 zu dieser Verordnung nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises nach Satz 1 und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Schule ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für die Kindertagespflege und bis einschließlich 11. April 2021 nicht für Kinder in der Hortbetreuung. Sofern ein Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes der Einrichtung der Kindertagesbetreuung und der Schule entsprechende Hinweise anzubringen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen gilt überdies nicht für Zusammenkünfte, Termine und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 5, die außerhalb der Betreuungszeiten und der Zeiten der Präsenzbeschulung stattfinden, mit der Maßgabe, dass der Veranstalter der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden.

(5) Der Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 und Testergebnisse nach Absatz 4 können von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle einer Frist nach Absatz 4 Satz 2 nicht mehr benötigt wird.

(6) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 1. April 2021 geltenden Fassung vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1

fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbeschulung nicht teilnimmt.

(7) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, bleibt zulässig.

(8) Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

1. über Absatz 3 hinaus für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs das Wechselmodell oder
2. die vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung einer oder mehrerer Schulen.

(8a) Für diejenigen Landkreise oder Kreisfreien Städte, für die aufgrund von § 5a Absatz 8 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 (SächsGVBL S. 287), die durch die Verordnung vom 23. März 2021 (SächsGVBL S. 330) geändert worden ist, die Kindertagesbetreuung, außer in Einrichtungen der Kindertagespflege, unzulässig war, ist sie auch am 1. April 2021 unzulässig. Für den 1. April 2021 ist eine Notbetreuung entsprechend § 5a Absatz 8 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 zulässig.

(9) Der Aufenthalt auf dem Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, dem Gelände von Schulen und heilpädagogischen Kindertagseinrichtungen ist Personen untersagt, die

1. mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
2. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, oder

3. innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 2 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum

untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeföhrter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(10) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

(11) Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeföhrten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gilt ferner nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

(12) Gemeinschaftlicher Gesang ist nur im Freien erlaubt.

(13) Zur Kontaktnachverfolgung ist täglich zu dokumentieren,

1. welche Kinder in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut wurden,
2. wer diese Kinder betreut hat,
3. welche Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder und des Personals sich länger als 15 Minuten in einem Gebäude einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung aufgehalten haben und
4. welche Personen mit Ausnahme von Schülerinnen, Schülern, schulischem Personal und Hortpersonal sich länger als 15 Minuten in einem Schulgebäude aufgehalten haben.

§ 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 5b

Mund-Nasen-Schutz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an Schulen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. vor dem Eingangsbereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen, Schulinternaten und heilpädagogischen Kindertagseinrichtungen; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des

sechsten Lebensjahres,

2. in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie bei deren Veranstaltungen; dies gilt nicht für in diesen Einrichtungen betreute Kinder sowie während der Betreuung und bei der Abnahme von Tests gemäß § 5a Absatz 4 für ihr Personal,

3. in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen, in Schulinternaten sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal,

- a) auf dem Außengelände von Schulen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- b) in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,
- c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,

- d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten unter Beibehaltung der festen Klassen und Gruppen,

- e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,

- f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förder schwerpunkt geistige Entwicklung,

- g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,

- h) im Sportunterricht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

- i) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude und

- j) bei der Abnahme von Tests gemäß § 5a Absatz 4;

sowie

4. wenn dies durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt wird.

(2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 1 oder Absatz

◀ Seite 15

2 vorliegt, ist der Aufenthalt nach Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1, Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 Halbsatz 1 untersagt. Wer Einsicht in ein ärztliches Attest nach Satz 1 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(4) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und heilpädagogische Kindertagseinrichtungen sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 5c

Hygieneplan und Hygienemaßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Schulinternate müssen auch dann einen Hygieneplan haben, wenn sie keine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes sind. Der Hygieneplan muss für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kinder- einrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“, Stand: April 2007, veröffentlicht im Internet unter www.gesunde.sachsen.de, in seiner jeweils geltenden Fassung, und für Schulen und Schulinternate auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, Stand: April 2008, veröffentlicht im Internet unter www.gesunde.sachsen.de, in seiner jeweils geltenden Fassung, beruhen. Er soll den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen. Der Hygieneplan eines Schulinternats soll vorsehen, dass Schülerinnen und Schüler sich während der häuslichen Lernzeit im Wechselmodell nicht im Schulinternat aufzuhalten dürfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege.

(3) Der Hygieneplan kann aus triftigem Grund Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Na-

senbedeckung oder eines anderen Mund-Nasen-Schutzes vorsehen. (4) Klinik- und Krankenhauschulen erlassen den Hygieneplan im Benehmen mit der Leitung des Klinikums. (5) Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden.

(6) Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen. Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden.

(7) Wer eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder heilpädagogische Kindertagseinrichtung, eine Schule oder ein Schulinternat betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbe- reich der Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.

(8) § 4 Absatz 2 Nummer 22 gilt für Kantine und Menschen in Schulen oder Schulinternaten entsprechend.

§ 6

Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die 1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte), 2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und 3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind, muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine PCR-Tes-

tung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdata des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7

Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitäts gesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitäts gesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitäts gesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie

Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden. (2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor Ort oder mit tagaktuellem Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 gewährt werden. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Antigentest durchzuführen. Besucher im Sinne der Verordnung sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnern, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten mit Ausnahme von Personen im Notdienst. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbegleitung aufgenommen werden. (4) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflege-

einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch und ambulante Pflegedienste wird gemäß der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz AT 27.01.2021 V2) in der jeweils geltenden Fassung eine Testung für die Beschäftigten sowie für die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen angeordnet, die dreimal in der Woche zu erfolgen hat, sofern in der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung nicht anderes geregelt ist. Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen in Bezug auf die Pflicht zur regelmäßigen Testung auf einen Nachweis auf SARS-CoV-2 treffen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Absonderungszeit nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2.

(5) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen. Von dem Verbot nach Satz 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Satz 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters Beschäftigte, die für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Anbieters erforderlich sind, ausgenommen werden. Vom Betretungsverbot können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters weitere Beschäftigte ausgenommen werden, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben für die Stabilisierung der individuellen Leistungsfähigkeit oder Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind nur dann zulässig, wenn ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 3 und 4 und eine Testkonzeption vorliegen. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstatt beschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation, einschließlich einer abgestimmten Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu treffen. Die Sätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(6) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(7) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(8) Erlaubt ist auch das Betreten

1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
5. durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
6. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(9) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 8

Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100

(1) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt

1. abweichend von § 4 Absatz 1 die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontakt-nachverfolgung,
2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,
3. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakt-nachverfolgung sowie
4. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit

Dokumentation für die Kontakt-nachverfolgung,

5. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b, zulassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 1 unberücksichtigt.

(2) Hat sich, nachdem die Maßnahmen nach Absatz 1 zugelassen wurden, der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt

1. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 21 die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich für Besucher und Besucherinnen mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakt-nachverfolgung,
2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 die Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungs-orten, Musiktheatern, Musik- und Kunstschenken sowie Tanzschulen für Besucher und Besucherinnen mit einem tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest,

3. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie Kontakt-sport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest, oder einem Test nach § 5a Absatz 4,
4. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 13 die Öffnung von Bibliotheken

zulassen. Sitzten in einem Gastronomiebetrieb im Außenbereich Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich. Das Tanzen in Tanzschulen gemäß Satz 1 Nummer 2 ist nur mit einem festen Tanzpartner oder einer festen Tanzpartnerin erlaubt.

(3) Die Landkreise oder Kreisfreien Städte können die Maßnahmen nach Absatz 1 ab dem 6. April 2021 inzidenzunabhängig erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 nicht erreicht ist. Für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregelungen nach

◀ Seite 17

§ 5 vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tatsächuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

§ 8a

Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50

(1) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt 1. abweichend von § 4 Absatz 1 die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr entsprechend den Maßgaben gemäß § 5 Absatz 2, 2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, 3. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks sowie 4. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten zulassen.

(2) Hat sich, nachdem die Maßnahmen nach Absatz 1 zugelassen wurden, der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt 1. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 21 die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich, 2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 die Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungs-orten, Musiktheatern, 3. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie KontaktSport auf Außensportanlagen, zulassen.

§ 8b

Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 35

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen oder im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann

der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt abweichend von § 2 Absatz 1 den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken dahingehend erweitern, dass dieser 1. den Angehörigen eines Hauses, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und 2. den Angehörigen aus zwei weiteren Haushalten gestattet wird. Die Anzahl der Personen darf die Gesamtzahl von zehn Personen nicht überschreiten. Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt.

§ 8c

Rückfallregelung

(1) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die Maßnahmen nach §§ 8 und 8b ab dem zweiten darauffolgenden Werktag durch den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt aufzuheben. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die Maßnahmen nach § 8a Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, soweit diese erlassen wurden, aufzuheben. In diesem Fall gilt § 8 Absatz 1.

(3) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die Maßnahmen nach § 8a Absatz 2 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, soweit diese erlassen wurden, aufzuheben. In diesem Fall gilt § 8 Absatz 2.

§ 8d

Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden bei einer erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Eine Notbetreuung mindestens entsprechend § 5a Absatz 8 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 soll zulässig bleiben und insbesondere die Belange Alleinerziehender und existenzgefährdeter Betriebe berücksichtigen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu geben. Ergriffene Maßnahmen sind durch

die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen. (2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 8e

Ausgangsbeschränkungen und Alkoholverbot

(1) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem zweiten darauffolgenden Werktag in dem jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt (Ausgangsbeschränkung). Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
 2. die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
 3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Praxiseinrichtungen im Rahmen der beruflichen und studienqualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, von teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
 4. der Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 geöffnet sind,
 5. der Besuch von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen,
 6. der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
 7. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 4 sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote,
 8. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 9. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 10. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versor-
- gungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
11. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,
 12. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (einschließlich Rechtsanwälte, Notare und rechtliche Betreuung); dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niedezulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
 13. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebs- und Personalversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 14. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hauses bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,
 15. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1,
 16. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 17. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,
 18. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,
 19. Sport und Bewegung im Freien sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder

Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1,
20. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
21. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,
22. die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 21 genannt werden.

(2) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in dem jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt (Alkoholverbot). Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

(3) Werden die maßgeblichen Inzidenzwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, treten die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 mit Wirkung zum zweiten darauffolgenden Werktag außer Kraft.

§ 8f Inzidenzwerte und Bettenkapazität

(1) Maßgeblich für die Inzidenzwerte nach §§ 8 bis 8e sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde gibt das Erreichen des jeweiligen Inzidenzwertes nach Satz 1 öffentlich bekannt. Die zuständige kommunale Behörde hat die Anordnung der auf den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt bezogenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu geben.

(2) Abweichende Maßnahmen nach den §§ 8 bis 8c und § 8g sind nicht zulässig, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten wird. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 vor, sind die Maßnahmen gemäß §§ 8 bis 8c und § 8g durch den Landkreis oder

die Kreisfreie Stadt aufzuheben. Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen des Maximalwerts nach Satz 1 bekannt. Sie informiert die Staatsregierung, wenn eine Prognose ergibt, dass der Maximalwert innerhalb der folgenden 14 Tage erreicht wird.

§ 8g Modellprojekte

Soweit es das Infektionsgeschehen zulässt, kann der zuständige Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde zeitlich befristet die Durchführung von landesbedeutsamen Modellprojekten in Abweichung von § 4 Absatz 1 und 2 genehmigen. Vor der Genehmigung ist das Einvernehmen mit

1. dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten,
2. dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
3. einer bei der Staatsministerin für Kultur und Tourismus im Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus eingerichteten Fachkommission

herzustellen. Landesbedeutsame Modellprojekte müssen der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten und von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontakt nachverfolgung dienen. Sie sind nur zulässig, wenn sie wissenschaftlich begleitet werden. Die Genehmigung solcher Modellprojekte ist durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt aufzuheben, wenn das Infektionsgeschehen die Weiterführung nicht mehr erlaubt.

§ 9 Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBL S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBL S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn 1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend; 2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungs-

teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 11

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBL S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBL S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer 1. vorsätzlich

a) sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 8b vorliegt,

b) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet und keine Ausnahme nach § 8b vorliegt,

c) entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 2a Absatz 1 Satz 3 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

d) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet,

e) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 5 eine Prozession im öffentlichen Raum ohne Zulassung veranstaltet,

f) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Einkaufszentren, Einzel- oder Großhandel, Ladengeschäfte, Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, § 8 oder § 8a vorliegt,

g) entgegen § 5b Absatz 3 Satz 3 nicht stillschweigen über die in einem ärztlichen Attest enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt,

h) entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen, als nach § 9 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 4 vorliegt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 oder Absatz 2 oder 3 vorliegt,

b) entgegen § 3 Absatz 1a und § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutz-

◀ Seite 19

maske, jeweils ohne Ausatemventil, trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1a Nummer 4 bis 7, 10 bis 12, § 3 Absatz 2 oder 3 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt, c) entgegen § 3 Absatz 1b keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 oder 3 vorliegt, d) entgegen § 3a Absatz 1 kein Testangebot unterbreitet, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt, e) entgegen § 3a Absatz 2 Satz 1 keine Testung vornimmt oder vornehmen lässt, f) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2, mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt, g) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 5 die zulässige Höchstkundenzahl nicht ausweist, h) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 4a Satz 2 Geschäfte,

Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept mit Einlassmanagement öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält, i) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort benennt, j) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 4 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt, k) entgegen § 5 Absatz 4a Satz 1 Absatz 4 c Satz 1 und Absatz 4d Satz 1 die erforderliche Anzahl von Testungen nicht durchführt, l) entgegen § 5 Absatz 4b Satz 1 eine Dienstleistung ohne tagesaktuelle Testung in Anspruch nimmt, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, m) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht verarbeitet und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt, n) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 3, § 3a Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, o) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt, p) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 3, § 3a Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, Absatz 4c Satz 1, § 5a Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2, Absatz 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 1a Absatz 2 Satz 1, eine unrichtige Selbstauskunft erteilt, r) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 den Zutritt unberechtigt gewährt, s) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht vornehmen lässt, t) entgegen § 8e Absatz 1 die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt, u) entgegen § 8e Absatz 2 Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Dresden, 29. März 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Beschlüsse des Stadtrates vom 25. März 2021

Der Stadtrat hat am 25. März 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Anhörung zur Zukunft des Sachsenbades

A0163/20

Der Antrag wird abgelehnt.

Besetzung des Aufsichtsrates der STESAD GmbH

V0644/20

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden fasst gemäß § 98 Absatz 2 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung die folgenden Beschlüsse:

1. Herr Raoul Schmidt-Lamontain wird als Mitglied des Aufsichtsrates der STESAD GmbH abberufen.
2. Herr Stephan Kühn, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, wird als Aufsichtsratsmitglied der STESAD GmbH bestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung zu veranlassen.

Die Zukunft der Dresdner Tourismusbranche nachhaltig entwickeln

A0144/20

1) Der Oberbürgermeister wird – unter Einbeziehung einschlägiger lokaler Branchenvertreter sowie auf das Thema Nachhaltigkeit spezialisierter Organisationen – mit der Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie für die Dresdner Tourismusbranche als Teil einer städtischen Nachhaltigkeitsstrategie bis zum 30. Juni 2021 beauftragt.

Die in einem entsprechenden Beteiligungsprozess zu entwickelnde Strategie soll sich an den von den Vereinten Nationen sowie den durch die Deutsche Zentrale für Tourismus und weiteren Spartenverbänden des Tourismus empfohlenen Nachhaltigkeitszielen orientieren. Ziel ist die Entwicklung eines zukunftsfähigen Qualitätstourismus und eine klare Positionierung als nachhaltiges Reiseziel.

2) In der zu erarbeitenden Nachhaltigkeitsstrategie sind insbesondere die Handlungsfelder Regionale Versorgung, Mobilität, lokale Wertschöpfung, der Erhalt der kulturellen Stärken mit historisch gewachsenen Kulturgütern und lokalem Handwerk, Erhalt von Flora und Fauna, Schonung von Umweltressourcen und Zertifizierung von touristischen Einrichtungen zu behandeln. Für diese Handlungsfelder sind Maßnahmen und ein verbindlicher Leitfaden für die verschiedenen Bereiche der Tourismusbranche zu erarbeiten.

Vergleich der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen, mit der IT-Consult Halle GmbH zum Vorhaben

„Einführung eines integrierten Personalmanagementsystems auf Basis SAP HCM in der LHD“ über das Herauslösen von vertraglich geschuldeten Leistungen

V0806/21

Der Stadtrat stimmt dem außer-

gerichtlichen Vergleich zwischen der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen, und der IT-Consult Halle GmbH gemäß Anlage 1 zu.

Abschluss einer Kontrollvereinbarung mit dem Landkreis Meißen

V0721/20

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem Abschluss der Vereinbarung über die gemeinsame Kontrolle der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH gemäß Anlage der Vorlage zu. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorzunehmen.

Impftaxis für Dresden – Erweiterung der Anspruchsberechtigtenkreises auf Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben

V0861/21

Der Stadtrat beschließt das Angebot „Impftaxi“ auf Personen mit Wohnsitz in Dresden ab dem vollendeten siebzigsten Lebensjahr und mit einem Impftermin am Impfzentrum Dresden auszuweiten und beauftragt den Oberbürgermeister mit der unverzüglichen Umsetzung.

Kurzfristige Anpassung der Betreuungsverträge bei corona bedingter Reduzierung der Öffnungszeiten von städtischen Kindertagesstätten

A0194/21

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Eltern mit Betreuungsverträgen, deren Stundenzahl über die

aktuell realisierten Öffnungszeiten der betreuenden Kindertagesstätte (einschließlich Hort) im coronabedingten eingeschränkten Regelbetrieb überschreitet, kurzfristig und bei Bedarf auch rückwirkend zum 15. Februar 2021 unbürokratisch eine Anpassung des Betreuungsvertrages zu ermöglichen und die Betreuungszeiten sowie dementsprechend den Elternbeitrag zu reduzieren. Sollte die Verwaltung eine andere praktikable, unkompliziertere Möglichkeit sehen, eine praktische Anpassung der gezahlten Elternbeiträge an die tatsächlich zur Verfügung gestellten Betreuungszeiten zu erreichen, kann sie diese anwenden. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister aufgefordert, eine vergleichbare Lösung mit den Freien Trägern von Kindertagesstätten zu suchen.

Sofern der Haushalt keine entsprechenden Möglichkeiten vorsieht, ist beim Freistaat Sachsen auf einen Ausgleich coronabedingter Mindereinnahmen im Bereich Kindertagesbetreuung zu drängen. Bis dahin sollen die erwarteten Minderaufwendungen im Bereich Kindertagesbetreuung aufgrund der geringeren Kinderzahlprognose als Deckungsquelle gelten. Der Stadtrat ist mit dem Finanzwissenbericht über den konkreten Umfang der Inanspruchnahme einer solchen Regelung und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu

unterrichten.

Gewährung von Parkerleichterungen im Rahmen der Durchführung von Handwerksdiensten mit Kundendienstfahrzeug/Werkstattwagen in der Landeshauptstadt Dresden

A0015/19

Der Antrag wird abgelehnt.

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Dresden: Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe auf Grundlage von §46 StVO

A0115/20

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf Antrag, Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen – nach dem Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen können – für Handwerker, die mit Werkstatt-, Kundendienst- oder Lieferfahrzeugen zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landeshauptstadt Dresden im Einsatz sind, zu erteilen.

2. Die Ausnahmegenehmigung soll gelten für:

- Parken in Anwohnerparkzonen
- Parken ohne Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen (§ 325 StVO)
- Parken in Fußgängerzonen während der Lieferzeiten

3. Die Ausnahmegenehmigung soll, wie beantragt, für 3 Monate/6 Monate/12 Monate/24 Monate erteilt werden und für bis zu 5 Fahrzeuge gelten (Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung auf bis zu 5 Fahrzeugkennzeichen; nur ein Fahrzeug darf Ausweis gleichzeitig nutzen). Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung:

- es muss sich um ein als Werkstattwagen, Kundendienst- oder Lieferfahrzeug ausgerüstetes Kraftfahrzeug handeln,
- der Handwerker muss auf das Fahrzeug zur Berufsausübung angewiesen sein und am Tätigkeitsort benötigen.

Nachweiserbringung:

- Nachweis Eintrag Handwerksrolle/Kopie Handwerkskarte,
- Fahrzeugschein – Fahrzeug muss von der Bauart ein Werkstatt-, Transport- oder Lieferfahrzeug sein – sowie Fotografie des Kfz und der Ausstattung.

4. Folgende Gebühren sollen erhoben werden:

Geltungsdauer/Monate 12, Gebühr/110,00 Euro

Geltungsdauer/Monate 24, Gebühr/200,00 Euro

Die Gebühren für die weiteren Kennzeicheneintragungen sollen in Anlehnung an die Mindestgebühren der geltenden Gebührensatzung gesetzt werden.

Um im Sinne der städtischen Luftreinhaltung einen Anreiz zu setzen, sollen die Gebühren für Elektrofahrzeuge um 50 % im Vergleich zu den regulären Kosten gesenkt werden. Dies soll ab dem ersten eingetragenen Fahrzeug gelten.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt „Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe auf Grundlage von §46 StVO“ ab 1. Januar 2022 mit einem einfachen elektronischen Prozess zu unterstützen, der folgende Vorgaben unterstützt:

- Elektronische Beantragung
- Elektronische Erteilung der Ausnahmegenehmigung
- Nutzung der Ausnahmegenehmigung via App am Ort der Ausübung der Tätigkeit

Hierfür ist ein Konzept zu erstellen und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung bis 31. Dezember 2021 vorzulegen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6027, Dresden-Friedrichstadt, Möbelhaus Hamburger Straße, hier:

1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan

V0617/20

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan nach der erneuten öffentlichen Auslegung in zwei einfachen Beteiligungsverfahren geändert wurde.

fahren geändert wurde.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6027, Dresden-Friedrichstadt, Möbelhaus Hamburger Straße in der Fassung vom 28. Mai 2020, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB.

Bebauungsplan Nr. 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße – Campus Süd, hier:

1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan

V0617/20

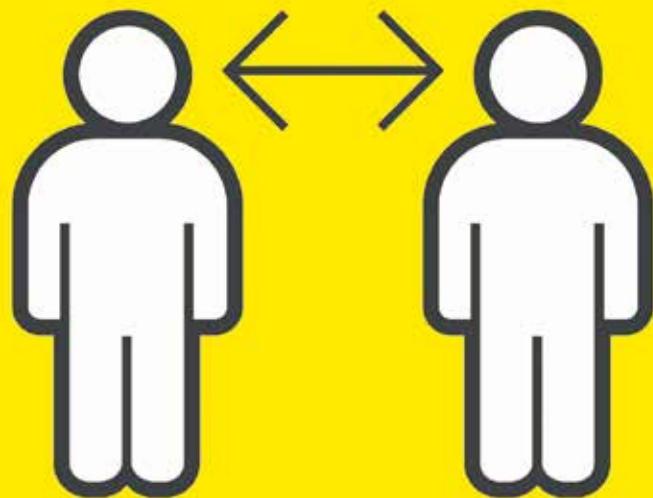
1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan nach der erneuten öffentlichen Auslegung in zwei einfachen Beteiligungsverfahren geändert wurde.

Der Stadtrat spricht sich dafür aus, das nach § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung beantragte Bürgerforum satzungsgemäß bis zum 21. April 2021 unter Beachtung der Bestimmungen des Infektionsschutzes durchzuführen und das Ergebnis des Forums nach § 10 Abs. 8 Bürgerbeteiligungssatzung bei der Entscheidung über das weitere Verfahren mit dem Sachsenbad zu erwägen.

Gesunder Abstand.

1,50 Meter



www.dresden.de/corona

Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

■ Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen hat am 15. März 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden im IV. Quartal 2020

V0773/21

1. Der Ausschuss für Finanzen beschließt und erklärt die Zustimmung zur Annahme der bereits auf den Spendenkonten der Landeshauptstadt Dresden eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen und der erhaltenen Sachspenden entsprechend beiliegender Anlagen und die Verwendung entsprechend des Spenderwillens und Zuordnung durch die begünstigten Organisationseinheiten für folgende 738 Spenden, Schenkungen und Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 401.184,12 Euro mit laufenden Nummern:

■ Anlage 1 GB Finanzen, Personal und Recht
Gesamtsumme: 2.083,03 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21

■ Anlage 2 GB Bildung und Jugend
Gesamtsumme: 25.812,22 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38

■ Anlage 3 für GB Ordnung und Sicherheit
Gesamtsumme: 10.282,75 Euro

Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 bis 123

■ Anlage 4 für GB Kultur und Tourismus – Spendeneingänge über 10.000,00 Euro
Gesamtsumme: 215.550,00 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3 und 4

■ Anlage 5 für GB Kultur und Tourismus
Gesamtsumme: 58.630,95 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 bis 406

■ Anlage 5 a – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 196 (190-40)

■ Anlage 5 b – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 197 (190-41)
■ Anlage 5 c – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 222 (190-70)

■ Anlage 5 d – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 223 (190-70)

■ Anlage 5 e – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 403 (221-32)

■ Anlage 5 f – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 404 (221-33)

■ Anlage 5 g – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 405 (221-34)

■ Anlage 5 h – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 406 (221-35)

■ Anlage 6 für GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen – Spendeneingänge über 10.000,00 Euro
Gesamtsumme: 50.209,70 Euro
Spenden Nr. 1 und 2

■ Anlage 6 a: Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 2 (231-58)

■ Anlage 7 für GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Gesamtsumme: 22.368,47 Euro

Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 bis 406

■ Anlage 5 a – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 196 (190-40)

■ Anlage 5 b – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 197 (190-41)

■ Anlage 5 c – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 222 (190-70)

■ Anlage 5 d – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 223 (190-70)

Der Ausschuss für Finanzen nimmt

die unter Punkt 2d der Hinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern fallenden Spenden (Sachspenden – verderbliche Ware) zur Kenntnis:

■ Geschäftsbereich Bildung und Jugend
Spende Nr. 29

Russisch Brot für Zuckertütenfest in einer Kindertageseinrichtung

■ Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Spenden Nr. 35, 36, 37, 38 und 39
Süßigkeiten für die Kinderstationen und Onkologie
Mittagessen für Kinderstation, Onkologie und Corona-Stationen als Dank an medizinisches Personal in den Corona-Zeiten im Städtischen Klinikum

■ Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) hat am 29. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Rettungsdienstbereichsplan 2022–2028 für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Dresden

V0749/21

1. Der als Anlage 1 (zur Vorlage) beigefügte Rettungsdienstbereichsplan 2022–2028 für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Dresden wird bestätigt.

2. Die konsumtiven Folgekosten entsprechend Anlage 3 (zur Vorlage) werden im Rahmen der Budgets in die Planungen eingearbeitet.

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Finanzen

am Montag, 12. April 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Förderantrag „Smart City Modellprojekte Stadtentwicklung und Digitalisierung“

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

am Mittwoch, 14. April 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1. Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

1.1 Vergabenummer: 2020-1042-

00060, Rahmenvereinbarung für den Kauf von Bürostühlen für die Landeshauptstadt Dresden

1.2 Vergabenummer: 2020-171-00017, Aufbau eines Informations- sicherheitsmanagementsystems in der Landeshauptstadt Dresden

1.3 Vergabenummer: 2021-4012-00002, Unterhalts- und Grundreinigung, Schule für Hörgeschädigte, Maxim-Gorki-Straße 4, 01127 Dresden

1.4 Vergabenummer: 2020-56-00088, Vollversorgungsvertrag für die Blutgasanalytik für das Städtische Klinikum Dresden

2. Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

2.1 Vergabenummer: 2020-56-00099, Sanierung Ärztehaus, Städtisches Klinikum Dresden, Standort

Friedrichstadt, Friedrichstraße 41, 01067 Dresden, Fachlos 44 – Starkstromanlagen + Starkstrom Außenanlagen

2.2 Vergabenummer: 2021-6615-00001, Rahmenvereinbarung Radweginstandsetzung 2021–2023

2.3 Vergabenummer: 2020-GB111-00128, Gymnasium Dreikönigsschule, Sanierung Haus A–C, Rothenburger Straße 35, 01099 Dresden, Fachlos B40 – Freianlagen

2.4 Vergabenummer: 2020-GB111-00127, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 07 – Erweiterter Rohbau-3-Haus 2

2.5 Vergabenummer: 2020-GB111-00118, Auslagerungsstandort Schule Schilfweg 3, 01237 Dresden, Los 4 – Holz-Systembauweise

2.6 Vergabenummer: 2020-65-00308, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 408 – Gebäudeautomation

2.7 Vergabenummer: 2020-65-00344, Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude – TO 2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 10 – Holzfenster, Sonnenschutz

2.8 Vergabenummer: 2021-65-00007, Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude – TO 2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 03 – Bauhauptgewerk

2.9 Vergabenummer: 2021-65-00012, Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude

– TO2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 09 – Innenputz
2.10 Vergabenummer: 2020-65-00351, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 71 – Sanitäranlagen
2.12 Vergabenummer: 2020-65-00353, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 407 –
2.11 Vergabenummer: 2020-65-

00290, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 71 – Sanitäranlagen
2.12 Vergabenummer: 2020-65-00353, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 407 –
2.14 Vergabenummer: 2021-65-00005, Kindertageseinrichtung Rudolf-Bergander-Ring 36/38, 01219

Elektrotechnik
2.13 Vergabenummer: 2021-65-00004, Ersatzneubau Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oskar-Röder-Straße 8, 01237 Dresden, Fachlos 32 – Elektrotechnik (Starkstrom)
2.14 Vergabenummer: 2021-65-00005, Kindertageseinrichtung Rudolf-Bergander-Ring 36/38, 01219

Dresden Gesamtsanierung WBS 70 KVSE (Wohnungsbauserie 70 Kombinierte Vorschuleinrichtung), Fachlos 51.1 – Landschaftsbauarbeiten – 2.BA
■ Bereich Wirtschaftsförderung 5 Vergabe von Dienstleistungskonzessionen für Dienstleistungen zum mobilen Bezahlung der Parkgebühren

Ausschreibung 587. Dresdner Striezelmarkt 2021

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den Dresdner Striezelmarkt als Spezialmarkt. Für die Ausschreibung sind die nachfolgend aufgeführten Regelungen zu beachten, insbesondere die Coronaklausel, die zu Einschränkungen und Veränderungen führen kann.

Standort:

Altmarkt Dresden

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Der Standort ist in der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden entsprechend ausgewiesen.

Verkaufszeiten/Öffnungszeiten:
Mittwoch, den 24. November bis Freitag, den 24. Dezember 2021
Eröffnungstag (24. November) 16 bis 21 Uhr
Täglich 10 bis 21 Uhr
Abschlussstag (24. Dezember) 10 bis 14 Uhr

Hinweise zu Anbietergruppen (AG):

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 17. März 2021, 233 Standplätze in 57 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgte getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen.

Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppen bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Alle alkoholischen Kalt- und Heißgetränke sind nur in den vorgegebenen Striezelmarkttassen aus Keramik oder Glas auszuschenken. Die Beteiligung an der zentralen Spülung ist Pflicht. Eigenspülung ist nicht zulässig. Abweichungen können nach Beantragung von der Veranstal-

terin nur für spezielle Getränke genehmigt werden.

In den Anbietergruppen 15 und 22 ist eindeutig zu kennzeichnen, ob der Verkauf mit oder ohne Ausschank erfolgen soll. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in handelsüblichen Mehrweg- und Einwegflaschen ist nicht gestattet.

In den Anbietergruppen mit Kaffeeausschank ist die Verwendung von Kaffee mit dem Fairtrade-Siegel erwünscht.

Die aus Trockenpflaumen gefertigte Traditionssigur „Dresdner Pflaumentoffel“ kann zusätzlich angeboten werden. Der Verkauf ist im Punkt 2 des Antrages zu vermerken. Über die Zulassung von speziell und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Täglich wiederkehrende handwerkliche Vorführungen sind im Punkt 3 des Antrages zu benennen.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck (Weihnachtsmarkt) zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und so genannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt: (siehe Tabelle ab Seite 25)

Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Von der Veranstalterin selbst

werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermieter ist möglich.

■ für bekannte Bewerber/-innen

2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge max. 3,00 Meter Tiefe max. 2,60 Meter Giebelhöhe max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

■ für Neubewerber/-innen

2,00 bis 3,00 Meter Frontlänge 2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge (nur für Obergruppe 06 Imbiss und Getränkebereich) max. 2,50 Meter Tiefe max. 2,60 Meter Giebelhöhe max. 4,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten max. Dachüberstände vorn 1 Meter, hinten, rechts und links max. 0,25 Meter.

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen (47, 54, 55, 56 und 57) mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Eine Vergrößerung des bisher genutzten Verkaufsstandes ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen können nach Abstimmung und Einhaltung des Gestaltungskonzeptes zugelassen werden.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben den vollständig aus gefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe beinhalten. Diese sind auf Heftstreifen einzureichen und dürfen einen max. Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.

Erkennbar sein sollten:

- optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes (Tag und Nachtaufnahmen)
- Schmuckelemente innen und außen
- Innenansicht der Verkaufseinrichtung
- Dachgestaltung entsprechend der Vorgaben
- Beleuchtungskonzept
- Warenauslage entsprechend

Sortiment

■ einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)

■ gestaltete Unterkante des Standes

■ eine Beschilderung des Verkaufsstandes (aus Naturmaterial) mit einem sortimentsspezifischen Begriff

■ ein dekoriertes Zwischenelement ist seitlich so anzubringen, dass es frontbündig abschließt und den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand in Höhe und Breite ausfüllt

■ bei Kopfständen bzw. Eckständen sind die sichtbaren Seitenansichten zu gestalten und die Durchgangsbereiche zu schließen

■ Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

■ Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterialien von einzelnen typischen Sortimenten, keine Kataloge

Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:

Für den Aufbau und die Gestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin erwartet eine aufwendige und weihnachtliche Dekoration. **Es ist Naturreisig zu verwenden.** Ausnahmen für Imbiss-Stände und Stände mit unverpackten Lebensmitteln sind im Innenbereich zulässig.

■ Auf den Dächern wird eine besonders üppige, fantasievolle und traditionelle Gestaltung erwartet. Die Dekoration soll einen Bezug zum Verkaufssortiment aufweisen. Die zur Anwendung kommenden Gestaltungselemente sind figürlich darzustellen. Nicht erlaubt sind Figuren, Bäume, Girlanden aus Plastik. Der Dachaufbau muss mit der Hüttengröße harmonieren

◀ Seite 23

und entsprechend befestigt werden (Windlasten).

■ Im Außenbereich sind Verblendungen aus Airbrush-Malereien sowie Fahnen, Aufsteller, Werbeschilder sowie auf Plastikschildern aufgedruckte Sortimentsbeschreibungen untersagt.

■ Es ist ausschließlich ein gelbes, warmtoniges Licht (bevorzugt LED) zu verwenden; **Effekte wie Blinken, Lauflicht, etc. sind ausgeschlossen.** Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.

■ Die Dachflächen der Verkaufseinrichtungen und der Kühlanhänger sind einheitlich rot zu gestalten. Eine Bilddatei (Dachziegel) befindet sich im Internet. Diese dient als Vorlage für den Druck auf eine witterbeständige Vinylplane (ab ca. 650 g/qm). Auskünfte zu möglichen Anbietern erhalten Sie in der Abteilung Kommunale Märkte. Zulässig sind auch Dachschindeln aus Holz oder Bitumenschindeln in optisch identischer Ausführung.

■ Die Dachflächen/Markisen der Fahrgeschäfte bzw. Kassenhäuser sind einheitlich rot/weiß gestreift zu gestalten.

■ Bei der Kindereisenbahn sind für den Bahnhof und für das Kassenhaus Dachschindeln in Rot zu verwenden.

Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Striezelmarkt der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter

www.dresden.de/maerkte

Märkte in Dresden

Ausschreibungen & Service
Satzungen.

Für die Teilnahme am 587. Dresdner Striezelmarkt 2021 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber nur eine Antragstellung zulässig. Der/Die Handeltreibende muss sich **einer** der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehr Fachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en)

nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/ herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Striezelmarkt der Landeshauptstadt Dresden. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte ist nicht zulässig. Die unzulässige Weitergabe der Zuweisung kann zum Widerruf des Zuweisungsbescheides und zum Ausschluss am Marktgeschehen führen. Mithin kann sie bei der Bewertung zur Zulassung einer künftigen Marktveranstaltung entsprechend einfließen. Die Veranstalterin genehmigt schriftlich nach Platzverfügbarkeit die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular zu beantragenden Marktschirme, Biertischgarnituren und Kühlhängern.

Dabei sind Feuerwehrzufahrten definitiv freizuhalten. Überdachte Stehtischgarnituren und Stehtische (max. 1 m Durchmesser) müssen beweglich und ohne technische Hilfsmittel leicht zum beräumen sein. Sie sollten einen integrierten Abfallbehälter und eine Ablagemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen bzw. Kinder haben. Pro Verkaufseinrichtung ist nur 1 Marktschirm zulässig, dieser muss neutral sein und darf nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben.

Corona-Klausel:

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt und/oder bei Eintritt einer Pandemie, die auch durch Auflagen und Nebenbestimmungen im Zuweisungs- und Gebührenbescheid geregelt werden können, kann die Durchführung der Veranstaltung umfassende Veränderungen erfahren. Der/ Die Bewerber/-in hat diese Möglichkeit bei Abgabe der Bewerbungsunterlagen vollumfänglich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Insbesondere kann die Landeshauptstadt Dresden dann berechtigt sein:

- die ursprüngliche Veranstaltungsdauer zu ändern (späterer Veranstaltungsbeginn, früheres Veranstaltungsende, Veränderung der Öffnungszeiten, durchgehende Veranstaltungsdauer)
- die Anzahl der Zulassungen zum Markt im erforderlichen Umfang zu ändern
- die Anbietergruppen im er-

forderlichen Umfang zu ändern

■ das Verhältnis der Händler/innen-Anzahl in den jeweiligen Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern (insbesondere Speise- und Alkoholausschank, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, zu limitieren oder ganz zu verbieten)

■ umfangreiche Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die für die Veranstaltung notwendig werden oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören neben einer Besucherzählung beispielsweise auch das gesamte oder teilweise Umzäunen der Veranstaltung, die Kontakt- nachverfolgung der Besucher, das Festlegen und kontrollieren einer Besucherobergrenze, das Anordnen einer verbindlichen Maskenpflicht der Besucher, die Aufenthaltsgelegenheiten wie Tische und Stühle zu begrenzen

■ das kulturelle Rahmenprogramm im erforderlichen Umfang zu ändern und gegebenenfalls ganz zu streichen

■ Für den Fall, dass der Zuweisungs- und Gebührenbescheid schon erlassen ist, behält sich die Landeshauptstadt Dresden im Falle einer Pandemie/Höherer Gewalt den Widerruf des Zuweisungs- und Gebührenbescheides vor.

Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist im

**Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden,
Ammonstraße 74, 01067 Dresden, erhältlich.**

Die Antragsunterlagen und die Bilddatei der Dachplane können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an:

**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte**

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der Marktteilnahme.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz, die Bekanntgabe erfolgt vor dem Aufbau.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Striezelmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Die Abnahme der Striezelalter ist verpflichtend. Diese werden von der Dresden Information GmbH, im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden vertrieben.

Bewerbungsschluss:

Donnerstag, 6. Mai 2021

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.



Nr.	Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			bekannt und neu	davon max. neu
01	Töpferwaren		5	
02	Erzeugnisse aus Plauener Spitze, handwerklich gefertigte Textilerzeugnisse, Bordüre		3	
03	Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Emaille und Edelmetallen		3	
04	Internationale kunsthandwerkliche Erzeugnisse		3	3
05	Kunsthandwerkliche Holzerzeugnisse der Erzgebirgischen Volkskunst ®		27	
06	Handwerk aus eigener Herstellung mit Nachweis, Töpferwaren und Kerzen, Holzgravuren (außer kunsthandwerklichen Holzerzeugnissen der Erzgebirgischen Volkskunst®)		9	
07	Glas- und Kristallwaren, Porzellan, Keramik und daraus hergestellter Weihnachtsschmuck		3	
08	Weihnachtsschmuck aus Glas, Glasbläser (gern auch mit Vorführungen)		3	
09	Kerzen		6	2
10	Advents- und Weihnachtssortimente, elektrische Weihnachtsbeleuchtung – keine kunsthandwerklichen Holzerzeugnisse der Erzgebirgischen Volkskunst ® und keine Erzeugnisse aus Importen		9	
11	Süßwaren		6	
12	Herstellung und Verkauf von Süßwaren und Baumstriezel		6	
13	Pfefferkuchen aus der sächsischen Region		6	3
14	Stollen aus eigener Herstellung (Nachweis der Produktionsstätte) nur mit dem Qualitätssiegel des Schutzverbandes Dresdner Stollen e. V. sowie Weihnachtsgebäck und Marzipanspezialitäten		12	
15	Pralinen, Schokoladen-, Kaffeespezialitäten mit/ohne Ausschank; Kaffeerösterei		2	
16	Schinken- und Wurstwaren, Wild und Geflügel (verpackt), Präsente		4	
17	Konservierte und eingelegte Erzeugnisse, Käsespezialitäten		2	
18	Obst, Trockenfrüchte, Nüsse, Maronen		4	
19	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse), Öle, Essige, Liköre, Destillate		4	4
20	Imkerei-Erzeugnisse		3	
21	Senfspezialitäten, Chutney, Pesto, Brotaufstriche		2	
22	Ökologische, gärtnerische, landwirtschaftliche und naturnah hergestellte Produkte mit Herstellernachweis, mit/ohne Ausschank alkoholischer und alkoholfreier Getränke		4	
23	Spielwaren, Nostalgie-Spielwaren, Papeterie, Bastelbögen und Bücher		5	
24	Teddys, Puppen, Handpuppen und Marionetten, Wärmekissen		4	
25	Haushaltswaren aus Holz; Ausstech- und Backformen		3	
26	Modeschmuck und ergänzendes Beiwerk, Mineralien und daraus gefertigte Erzeugnisse		7	4
27	Kleinleder- und Täschnerwaren		2	
28	Fell- und Schafwollerzeugnisse		3	
29	Kopfbekleidung, Schals, Handschuhe, Strickwaren, Filzprodukte		9	
30	Strumpfwaren		3	

Nr.	Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			bekannt und neu	davon max. neu
31	Imbiss-Sortiment – süß mit Ausschank alkoholfreier Kalt- und Heißgetränke (Ausschank in neutralen weißen Tassen)		5	
32	RostbräTEL und Bratwurst vom Holzkohlegrill mit Ausschank von alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken (Ausschank in neutralen weißen Tassen)		2	
33	Imbiss – herhaft mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle und keine Spirituosen im Einzelausschank		11	
34	Imbiss – süß und herhaft ohne Getränke/Ausschank		2	
35	Imbiss – herhaft mit nur einer Spezialität mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle und keine Spirituosen im Einzelausschank		4	
36	Imbiss und Erzeugnisse aus eigener Produktion von Herstellern aus der sächsischen Region mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank		3	
37	Imbiss – Wild- und Geflügelspezialitäten, Brotvarianten und Käsespezialitäten mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank		6	
38	Imbiss – Langos, Kartoffelvariationen, Fleisch- und vegetarische Spieße mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank		3	
39	Fisch-Imbiss und Räucherfisch mit Ausschank alkoholfreier Kalt- und Heißgetränke (Ausschank in neutralen weißen Tassen)		2	
40	Imbiss – vegetarisch/vegan ohne Getränke/Ausschank		2	
41	Glühwein/alkoholische Heißgetränkesspezialitäten und alkoholfreie Kalt- und Heißgetränke, keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank		7	
42	Winzerglühwein und Wein aus eigener Produktion mit Ausschank von alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken (keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank)		4	
43	Zubereitung von Original-Feuerzangenbowle aus dem Kupferkessel mit Ausschank von alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken (keine Spirituosen im Einzelausschank)		2	
44	Alkoholische und alkoholfreie Kalt- und Heißgetränke (keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank) in einem Pavillon (Außendurchmesser max. 6 m)		5	
45	Sächsische Weine mit Verkostung – ohne Ausschank		1	
46	Handgefertigte Naturseifen, Badezusätze, Essenzen, Potpourris, Düfte und Öle		1	
47	Kerzenwerkstatt mit max. 30 % Verkauf (Standmaße max. 8 x 5 m)		1	
48	Fotoautomat		1	
49	Striezelmarkt-Post (Striezelmarkt-Poststempel, Briefmarken, Postkarten mit Striezelmarkt-Motiv, Briefkasten)		1	
50	Regionale Erzeugnisse aus eigener Produktion (kein Imbiss-Sortiment)		1	
51	Spiel- und Bastelartikel mit Kreativbereich		1	
52	Souvenirs aus Dresden und der Region		1	
53	Weihnachtliche Floristik, vorwiegend aus Naturmaterialien, Misteln, Ilexzweigen		1	
54	Kinderkarussell, weihnachtlich dekoriert (Außendurchmesser max. 6 m, von allen Seiten einsehbar, ebenerdig begehbar, mit festem Boden und rot-weiß gestreifter Dachgestaltung); mit Maßangaben zum Kassenhaus (max. Größe 2,50 x 1,50)		1	
55	Nostalgisches Etagenkarussell (Durchmesser max. 12 m, von allen Seiten einsehbar und rot-weiß gestreifter Dachgestaltung); mit Maßangaben zum Kassenhaus (max. Größe 2,50 x 1,50 m)		1	
56	Riesenrad (Höhe max. 14,5 m, Standfläche max. 10 x 7 m, mit rot-weiß gestreiften Gondeldächern); mit Maßangaben zum Kassenhaus (max. Größe 2,50 x 1,50 m)		1	
57	Kindereisenbahn mit Maßangaben zur Bahnhofsgröße (Standfläche max. 14 x 9 m); Maßangaben zum Kassenhaus (max. Größe 2,50 x 1,50 m)		1	
Gesamtanzahl der Standplätze			233	

Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsrat tagen

Zu beachten sind vor Ort die geltenden Hygienevorschriften. Die Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

■ Neustadt

am Montag, 12. April 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3
■ Aktueller Stand Woche des guten Lebens
■ Konzeptvorstellung Bischofsplatz 1 (Sommerwirtschaft)
■ Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt, hier: Bereitstellung von finanziellen Mitteln für das Kommunale Konfliktmanagement durch den Einsatz von Kommunikationsteams
■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt, hier: Makroprojekt (Nr. Neu-013/21), „Kultur am Pavillon im Frühjahr 2021“
■ Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße

■ Klotzsche

am Montag, 12. April 2021, 18.30 Uhr, im LuftRAUM des Conference Centers im Flughafen Dresden, Flughafenstraße
■ Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln
■ Übertragung finanzieller Mittel an die Stadtteilbibliothek Klotzsche zur Erweiterung und Aktualisierung von Medienangeboten gemäß Ziffer 2 (1) der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie
■ Antrag des Klotzscher Verein e. V. zur Förderung der Kunstausstellung „Rosso Majores: Klotzscher und Hellerauer Ansichten“ gemäß Stadtbezirksförderrichtlinie

■ Schönfeld-Weißenberg

am Montag, 12. April 2021, 19.30 Uhr, in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißenberg, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291
■ Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln
■ Biologische Vielfalt und ökologische Qualität der Dresdner Teiche und Fließgewässer sichern und verbessern
■ Website www.schoenfelder-hochland.com

■ Plauen

am Dienstag, 13. April 2021, 17.30 Uhr, im Stadtmuseum, Festsaal, 3. Etage, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang: Landhausstraße)
■ Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3048, Dresden-Alstadt II Nr. 32, Budapester Straße/Zwickauer Straße
■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: Unterstützung der Stadtteilbibliotheken Plauen und Südvorstadt
■ Hochwasserrisikomanagementplan für den Kaitzbach
■ Sicherung der Radverbindung Fabrikstraße

■ Pieschen

am Dienstag, 13. April 2021, 18 Uhr, im Freie evangelische Gemeinde Dresden/Musikschule Goldenes Lamm, 1. Etage, Gemeindesaal, Leipziger Straße 220
■ Vorstellung Studie zur Gestaltung des Straßenraumes Kopernikusstraße
■ Antrag des Spielprojekt e. V. zur Projektförderung „20 Jahre Eselnest in Pieschen“ gemäß Stadtbezirksförderrichtlinie
■ Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue

Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln

■ Altstadt

am Mittwoch, 14. April 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Makroprojekt (Nr. Alt-003/21) Kulturmittlerprojekt Wohnhof Pfotenauerstraße – Phase 3

■ Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Bereitstellung von finanziellen Mitteln für das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Dresden

■ Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln

■ Standortverlagerung des BSZ für Wirtschaft „Franz Ludwig Gehe“ und Neubau Schulgebäude mit Dreifeld-Schulsportbühne am Standort Freiberger Straße 36

■ Loschwitz

am Mittwoch, 14. April 2021, 18 Uhr, Stadtbezirksamt Loschwitz, Foyer, Grundstraße 3

Für Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit sich als Guest über die Website www.dresden.de/stream in die Videokonferenz des Stadtbezirksbeirats einzuhören. Fragen zu den Tagesordnungspunkten können vor der Sitzung an stadtbezirksamt-loschwitz@dresden.de gestellt werden. Die Aufzeichnung der Videokonferenz steht ab 15. April 2021 bis zur nächsten Sitzung auf der Seite des Stadtbezirksamtes Loschwitz der Öffentlichkeit zur Verfügung.

■ Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln

und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln

■ Kultur- und Nachbarschaftszentren für Dresden

■ Biologische Vielfalt und ökologische Qualität der Dresdner Teiche und Fließgewässer sichern und verbessern

■ Finanzierung von Ausstattung für die städtische Bibliothek Bühlau

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Loschwitz, hier: Projekt Nr. 006/21; „Chinesischer Pavillon – Planung zum Ausbau des Erdgeschosses“

■ Cotta

am Donnerstag, 15. April 2021, 18 Uhr, im Stadtmuseum, Festsaal, 3. Etage, Wilsdruffer Straße 2

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Cotta, hier „Gesundes Kochen“ des Kinder- und Jugendhauses T3

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie, hier: Unterstützung der Stadtteilbibliotheken Cotta und Gorbitz

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie, hier: Bewegungsangebote im Rahmen von „Fit im Park“ im Stadtblickpark Gorbitz

■ Sanierung Hauptgebäude der 35. Grundschule „Heinrich Graf von Bünau“, Bünaustraße 12

■ Leuben

am Donnerstag, 15. April 2021, 19 Uhr, in der Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung, „Altleuben 10“, Seiteneingang, Hertzstraße, Saal Café Luby (Sondersitzung)

■ Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln

Nationale Ausschreibung nach VOB/Öffentliche Ausschreibung (VOB/A § 12)

Neubau Orang-Utan-Anlage im Zoo Dresden

Formular für Nationale Ausschreibung nach VOB Seite 1

Nationale Ausschreibung nach VOB
Öffentliche Ausschreibung (VOB/A § 12)

Baumaßnahme

Neubau Orang-Utan-Anlage Zoo Dresden

a) Auftraggeber (Vergabestelle):

Zoo Dresden GmbH

Tiergartenstraße 1

01219 Dresden

Telefon: (03 51) 47 80 60

Telefax: (03 51) 4 78 06 60

E-Mail: info@zoo-dresden.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: VE03

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Baufeldfreimachung und Medienumverlegung

e) Ort der Ausführung:

Zoo Dresden, Tiergartenstraße 1, 01219 Dresden

f) Art und Umfang der Leistung:

Der Zoo beabsichtigt ein neues Orang-Utan-Haus einschließlich der Freianlagen zu errichten, welches im Peripheriebereich verschiedener Gehege, dem alten Orang-Utan-

Haus, der alten Flamingoanlage, der Geiervoliere, Zwergotter-Anlage und der Trampeltieranlage liegt. Die ersten dafür geplanten Maßnahmen der Baufeldfreimachung und Medienumverlegung umfassen dabei Abbruchleistungen ganzer oder Teilbereiche der o. g. Anlagen. Das Baufeld erstreckt sich über

verschiedene Geländesprünge mit Höhen bis zu 2,50 Metern, z. B. in den Bereichen der Trockengräben der Trampeltieranlage. Des Weiteren gibt es noch Kleinarchitekturen der verschiedenen Gehege u. a. einen

pyramidenförmigen Besucherunterstand aus Holz sowie die Stallgebäude der alten Flamingoanlage und der Zwergotter-Anlage, die ebenfalls abgebrochen werden.

Die Leistung umfasst:

■ Baustelleneinrichtung für die gesamte Baumaßnahme, Bauzaun – 500 m

■ Bergung/Teilabbruch verschied. Oberflächenbeläge geb. u. ungeb. – 240 m³

■ Abbruch von Gehegeanlagen mit Betonbecken – 450 m²

■ Abbruch von Kleinarchitekturen

(Pavillon, Futterunterstand, usw.) – 4 Stk. bis ca. 65 m²
 ■ Gehölzschutz
 ■ Rodungsarbeiten (Strauchflächen, Gehölze) – 1000 m²
 ■ Abbruch von Stützmauern (Naturstein, Beton) – 250 m
 ■ Abbruch/Rückbau verschied. Medien (Trinkwasser, Elt, Abwasser) – 400 m
 ■ Neubau Medientrasse (Fernwärme, Wasser, Elt, Abwasser) – 300 m
 ■ Boden Gräben lösen, abfahren und entsorgen – 150 m³
 g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
 h) Aufteilung in Lose: nein
 i) Ausführungsfristen: Beginn der Ausführung: 12. Juli 2021
 Fertigstellung der Leistungen:

17. September 2021
 j) Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
 nicht zugelassen
 Formular für Nationale Ausschreibung nach VOB Seite 2
 k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Rehwaldt Landschaftsarchitekten
 Bautzner Straße 133
 01099 Dresden
 Telefon: (03 51) 8 11 96 90
 Telefax: (03 51) 8 11 96 99
 E-Mail: mail@rehwaldt.de
 l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen:
 IV inkl. Anlagen digital: kostenfrei
 IV inkl. Anlagen in Papierform: 20 Euro
 Zahlungsweise: bar

Empfänger: Rehwaldt Landschaftsarchitekten
 n) Frist für den Eingang der Angebote:
 10. Mai 2021 um 11 Uhr
 o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
 Vergabestelle siehe Punkt a)
 p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
 deutsch
 q) Angebotseröffnung:
 10. Mai 2021 um 11.15 Uhr
 Ort: Vergabestelle siehe Punkt a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und ihre Bevollmächtigten (Maskenpflicht beachten!)
 r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
 siehe Vergabeunterlagen
 s) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:
 siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen
 t) Ggf. Rechtsform von Bietergemeinschaften:
 gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 u) Nachweise für die Beurteilung der Eignung:
 ■ Präqualifikation gemäß dem Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen
 ■ Eigenerklärung zur Eignung (Formular 124)
 v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
 18. Juni 2021
 w) Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
 Vergabekammer Leipzig

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Schulverwaltungsamt ist die Stelle

Sachbearbeiter Betrieb gewerblicher Art (m/w/d)
 Entgeltgruppe 8
 Chiffre-Nr. 40210302

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer

von mindestens drei Jahren oder gleichwertig auf dem Gebiet des Steuerrechts

■ betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse (insbesondere KLR)
 ■ geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

Bewerbungsfrist: 13. April 2021
 ► bewerberportal.dresden.de

■ Im Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten ist die Stelle

Sachbearbeiter für Migration und Integration (m/w/d)
 Entgeltgruppe 9 c
 Chiffre-Nr. IAB210301

ab 11. August 2021 befristet bis 10. August 2022 zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. April 2021
 ► bewerberportal.dresden.de

■ Im Ordnungsamt, Abteilung Gemeindlicher Vollzugsdienst, sind mehrere Stellen

Sachbearbeiter GVD/Besondere Einsatzgruppe (m/w/d)
 Entgeltgruppe 9 a
 Chiffre-Nr. 32210303

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbe-

ruf mit einer Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. April 2021
 ► bewerberportal.dresden.de

■ Im Bürgeramt, Abteilung Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten, sind zwei Stellen

Sachbearbeiter in der Ausländerbehörde (m/w/d)
 Entgeltgruppe 9 a
 Chiffre-Nr. 33210301

ab sofort unbefristet und befristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute für Bürokommunikation/Büromanagement, Bankkaufmann, Steuerfachangestellter, A-I-Lehrgang)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. April 2021
 ► bewerberportal.dresden.de

■ Im Brand- und Katastrophenschutzamt ist die Stelle

Gruppenleiter Informationstechnik (m/w/d)
 Entgeltgruppe 12
 Chiffre-Nr. 37210301

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Informatik, Informationstechnik Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. April 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Steuer- und Stadtkassenamt, Abteilung Zentrale Aufgaben, ist die Stelle

Sachbearbeiter
 Zahlungsverkehr (m/w/d)
 Entgeltgruppe 8
 Chiffre-Nr. 22210301

ab 1. August 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute für Bürokommunikation/Büromanagement, Bankkaufmann, Steuerfachangestellter, A-I-Lehrgang

■ geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (keine Strafverfahren wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten, keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen)

■ keine Verwandtschaft gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO zu dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten und dem Kassenverwalter sowie deren Stellvertretung, anordnungsbefugten Bediensteten, der Leitung sowie den Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und

Stellenausschreibung der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Großstadt. Ihr Reichtum ist vielfältig: Barocke Baudenkmale und überwältigende Kunstschatze treffen auf eine pulsierende Wissenschaft und Forschung. Die Weite der Elbwiesen, ihre Schlösser und Weinberge beeindrucken zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland. In Dresden als wachsender Großstadt mit ca. 560.000 Einwohnern lässt es sich nicht nur hervorragend leben und wohnen, sondern auch arbeiten.

Als Arbeitgeber bietet die Landeshauptstadt Dresden ein breites Spektrum unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten und persönlicher Entfaltung. Die Aufgaben sind vielfältig, jeden Tag gilt es, an der Gestaltung der Stadt und ihrer zahlreichen bürgerschaftlichen Anliegen mitzuwirken.

Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

■ Im Amt für Gesundheit und Prävention der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle

Hauptabteilungsleiter Gesundheitsamt/Amtsarzt (m/w/d) Chiffre: 53210102

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 28. April 2021 (Verlängerung)

Arbeitszeit: Vollzeit, 40 Stunden pro Woche

Entgelt: außertarifliches Entgelt

Tätigkeitsbereich: medizinische Tätigkeiten

■ Was wir Ihnen bieten

■ Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden bietet Ihnen eine Position mit Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten, bei der Sie sich mit Ihren Kompetenzen und Erfahrungen einbringen und eigene Ideen verwirklichen können.

■ Sie haben die Möglichkeit, das Amt für Gesundheit und Prävention gemeinsam mit der Amtsleitung zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

■ Abgerundet wird das Angebot durch eine attraktive, der Stelle angemessene Besoldung bzw. ein angemessenes Gehalt.

■ Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

■ Diese Aufgaben erwarten Sie

■ Leitung und fachliche Steuerung der Hauptabteilung Gesundheits-

amt sowie Wahrnehmung der Aufgaben als Amtsarzt gemäß SächsGDG und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung

■ Formulierung von Leitlinien sowie Pandemieplänen und Grundsatzzdokumenten für den medizinischen Amtsbereich

■ Personalverantwortung für die Beschäftigten der Hauptabteilung Gesundheitsamt

■ Wahrnehmung der Funktion als Weiterbildungsbevollmächtiger für die Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen (soweit gemäß eigener Qualifikation möglich)

■ Vertretung des Amtes in Gremien und gegenüber der Öffentlichkeit bei medizinisch-fachinhaltlichen Belangen

■ Das bringen Sie mit

■ Approbation als Arzt

■ abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen einschließlich abgeschlossener Prüfung über die Qualifikation als Amtsarzt oder

■ abgeschlossene Facharztreiterbildung sowie abgeschlossene Prüfung über die Qualifikation als Amtsarzt und umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

■ Sie sollten darüber hinaus

■ strukturell denken und arbeiten können,

■ entscheidungsfähig und sicher in Ihrem Auftreten sein,

■ bereits Erfahrungen gesammelt haben in der Aufgabenwahrnehmung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und

■ Interesse an gesundheitsplanerischen Aspekten zur Weiterentwicklung gesundheitsfördernder Lebensweisen in Dresden mitbringen.

Können wir Sie für diese Herausforderung begeistern? Wollen Sie gemeinsam mit uns Neues entstehen lassen und die Zukunft gestalten? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen.

Bitte bewerben Sie sich **bis zum 28. April 2021** unter der Chiffre 53210102 mit Ihren vollständigen Unterlagen online über bewerberportal.dresden.de. Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden. Ihre postalische Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der genannten Chiffre mit aussagekräftigen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf inkl. Verfügbarkeit und Gehaltvorstellungen) an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Folien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden. Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgegesetzes (SächsDSDG) in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/stellen.

Bediensteten der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 21. April 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Jugendamt, Kinder-, Jugend- und Familienförderung, ist die Stelle

Sachbearbeiter erzieherischer Kinder-, Jugend- und präventiver Kinderschutz (m/w/d)
Entgeltgruppe S 11 b

Chiffre-Nr. 51210304

ab 1. Dezember 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom oder Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

Bewerbungsfrist: 21. April 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Brand- und Katastrophen- schutzamt ist die Stelle

Teilprojektleiter
Einsatzleitsystem Integrierte
Regionalleitstelle 2025 (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 37210302

ab sofort befristet bis 30. Juni 2026 zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung

Informatik, Informationstechnik, Geoinformatik, Automatisierungs-/Prozesseleittechnik o. Ä.

■ Expertenwissen über vernetzte Einsatzleitsysteme oder Automatisierungs-/Prozesseleittechnik

■ Expertenwissen über Betriebssysteme, Datenbanken, Programmierung und GUI-Design

■ fundierte Kenntnisse im Projektmanagement sowie kaufmännischer Projektabwicklung

■ Englischkenntnisse in Schrift

► Seite 30

◀ Seite 29

und Sprache
■ Teamfähigkeit, Flexibilität sowie selbstständige, verantwortungsbewusste Arbeitsweise
■ Führerschein Klasse B
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 29. April 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteuerung/Öffentliche Beleuchtung, ist die Stelle**
Netzwerkmanager/
Verkehrsleitsysteme (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66200905

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen

■ abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik, Kommunikationstechnik oder vergleichbar
■ Fahrerlaubnis Klasse C1, B
■ Höhentauglichkeit (bis 8 m)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. April 2021 (Verlängerung)
► bewerberportal.dresden.de

www.dresden.de/
stellen



Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur

■ **Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden bildet ab 1. Dezember 2021 zwei**

Lebensmittelkontrolleure (m/w/d)
Chiffre-Nr. AB362101

aus.

Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde obliegt u. a. der Vollzug nach dem LFGB und der Verordnung (EU)2017/625. Für einen späteren Einsatz im mittleren Lebensmittelkontrolldienst beabsichtigt die Landeshauptstadt Dresden, ab 1. Dezember 2021 zwei Lebensmittelkontrolleure auszubilden. Während der zweijährigen Fortbildung werden die in der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung in der zurzeit gültigen Fassung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Der praktische Teil der Fortbildung

erfolgt in der Landeshauptstadt Dresden und an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen. Der erforderliche fachtheoretische Unterricht wird in einem sechsmonatigen Lehrgang an der Staatlichen Studienakademie Plauen durchgeführt.

Voraussetzungen

Für die Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur in der amtlichen Lebensmittelüberwachung kann eingestellt werden,

1. wer einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder als Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt,
2. Bedienstete im Polizeivollzugsdienst,
3. Bewerber aus dem mittleren und gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung, die jeweils mindestens drei Jahre in der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt

waren,

4. wer einen Fachhochschulabschluss mit Diplomprüfung in einem Studiengang besitzt, der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel oder Bedarfsgegenstände vermittelt.

Erwartungen

- selbstständiges Arbeiten, hohe Leistungsbereitschaft, Teamorientierung, Engagement
- EDV-Kenntnisse
- mündlich und schriftlich klare und verbindliche Ausdrucksweise
- Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit
- Fahrerlaubnis Klasse B

FortbildungsbEGINN:

1. Dezember 2021

Fortbildungsvergütung:

- 1. Fortbildungsjahr 70 Prozent der Entgeltgruppe E 9 a
 - 2. Fortbildungsjahr 80 Prozent der Entgeltgruppe E 9 a
- Fragen zur Fortbildung werden unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 30 83

beantwortet.

Bewerbungsfrist: 22. April 2021
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Unterlagen über bewerberportal.dresden.de. Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/stellen.

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder

Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden **bis zum 12. April 2021, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Wer-

beanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen. Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

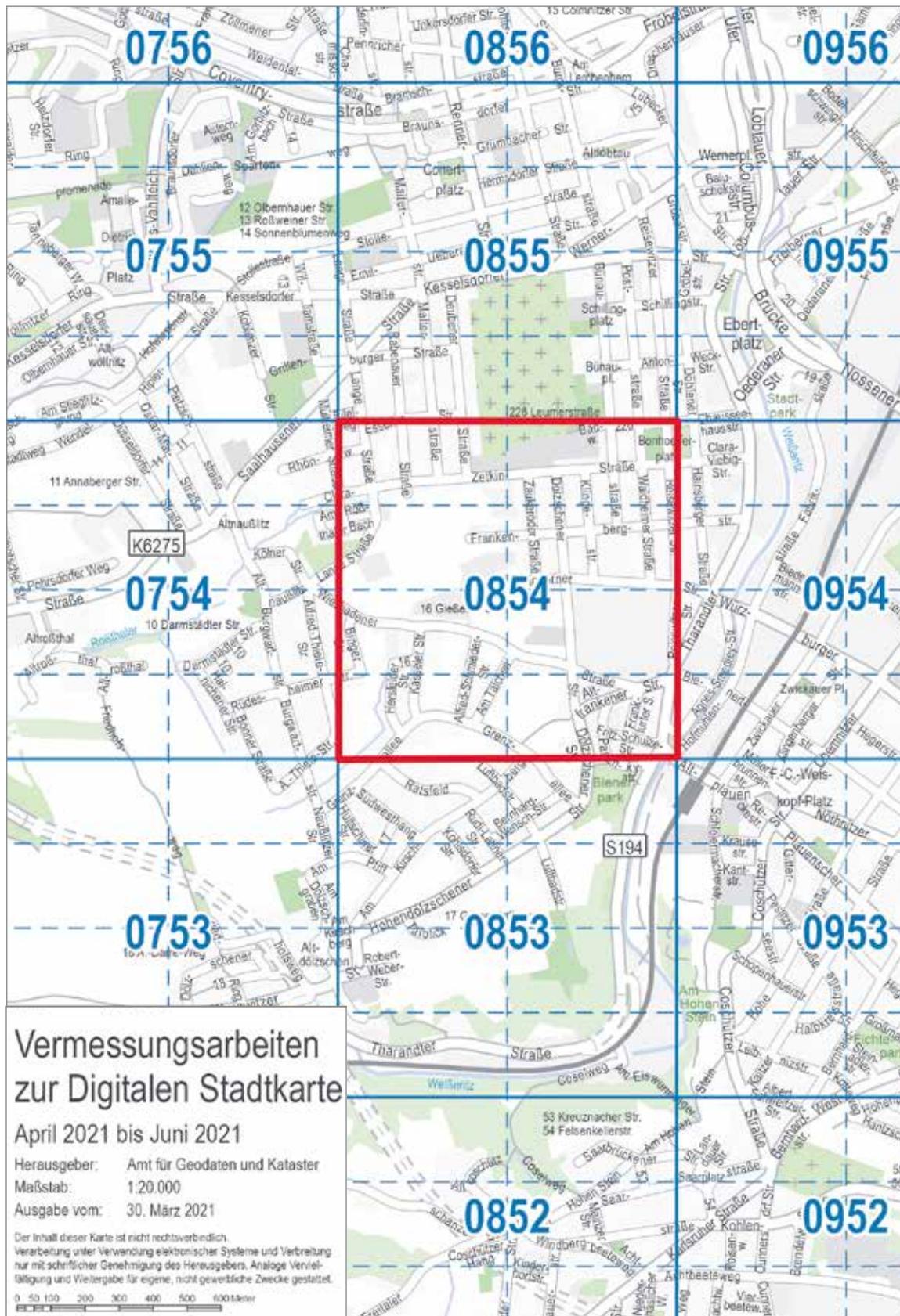
Die Allgemeinverfügung gilt am 10. April 2021 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt,

SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



Vermessungsarbeiten zur Digitalen Stadtkarte

April 2021 bis Juni 2021

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster

Maßstab: 1:20.000

Ausgabe vom: 30. März 2021

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Analoge Vervielfältigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet.
0 50 100 200 300 400 500 600 Meter

In den dargestellten Gebieten in den Stadtteilen Naußlitz und Lötau-Süd werden im Zeitraum April 2021 bis Juni 2021 Vermessungsarbeiten zur Laufendhaltung

des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten,

die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragsschreiben legitimieren.

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Dr. Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe/media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

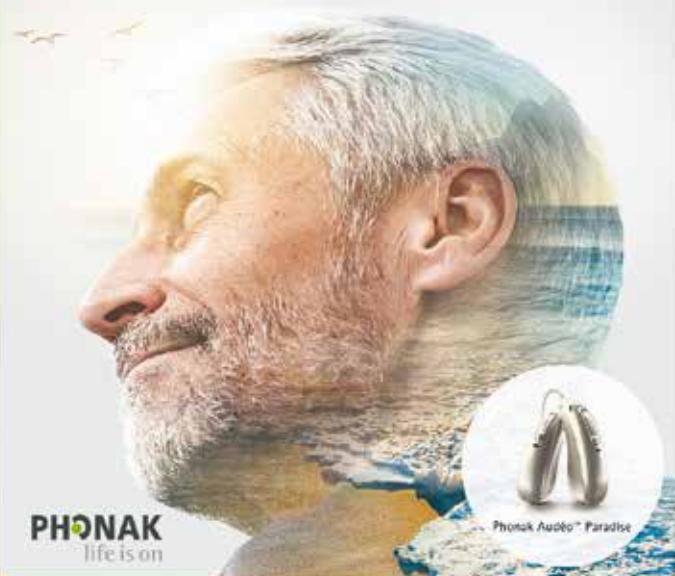
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksamtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amsblatt.

Einladung zum kostenlosen Hörgeräte-Test

«Der Klang der Wellen an der Ostsee – ein Klangwunder und mein persönliches Paradies»



PHONAK
life is on

Offnungszeiten
Montag - Freitag
9 - 13 und 14 - 18 Uhr
Samstag 9 - 12 Uhr

Hörgeräte Jens Steudler
Zwinglistraße 32
01277 Dresden
Tel. 0351 / 25 02 41 41

bietet perfekten Klang beim Telefonieren (iOS-/Android-Smartphone) auf beiden Ohren und die Akku-Modelle lassen sich schnell und unkompliziert wieder aufladen – egal wo Sie gerade sind.

Gut Hören bedeutet Lebensqualität: es stärkt das soziale und emotionale Wohlbefinden.

Jetzt Termin vereinbaren und unverbindlich Probe tragen. Entdecken Sie Ihr persönliches Hörparadies.

Hörgeräte
Jens Steudler

Meisterbetriebe mit Labor



Görlitz
Niesky
Löbau
Bautzen
Dresden

Sie können Ihren Termin gern telefonisch, online oder im Geschäft vereinbaren.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
www.Hoergeraete-Steudler.de

VERMIETUNG AB 01.01.2022

COSWIG: ALLES IM GRÜNEN BEREICH.

WB WOHNBAU- UND
VERWALTUNGS-
GMBH COSWIG

Ihr neues Zuhause nach Komplettsanierung.

Die barrierefreien frisch sanierten Wohnungen befinden sich im Wohngebiet Spitzgrund, dem grünen Rand Coswigs. Naherholung ist hier Programm.

Mit Bus und Bahn ist die Anbindung nach Dresden, Meißen und Leipzig unproblematisch garantiert.



2 RAUM-WOHNUNG
49 m² 392,00 €

- Familienwohnung mit optimaler Raumauflistung
- offenes Wohnen und Kochen mit Balkon
- Aufzug

4 RAUM-WOHNUNG
81 m² 648,00 €

- 4-R-W Moritzburger Straße
+ Betriebskosten: 210,00 €
Gesamtmiete: 858,00 €
Kaution: 1.296,00 €

- Wohnbereich zum Kochen und Essen mit Balkon
- geräumiges Schlafzimmer
- Aufzug

2-R-W Moritzburger Straße
+ Betriebskosten: 124,00 €
Gesamtmiete: 516,00 €
Kaution: 784,00 €



03523 - 8 17 17
WBV Vermietungshotline



Vermietung: WBV Wohnbau- und Verwaltungs-GmbH Coswig
Radebeuler Straße 9 - 01640 Coswig - www.wbv-coswig.de